



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“

Teilgebiet „Am Mähried bei Staden“

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

Gültigkeit: 1.1.2015

Versionsdatum:
21.2.2015

Darmstadt, den 21.2.2015

FFH-Gebiet: 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Am Mähried bei Staden“

Betreuungsforstamt:	Nidda
Kreis:	Wetterau
Stadt:	Florstadt, Reichelsheim/W.
Gemarkung:	Leidhecken, Staden, Ober-Florstadt, Reichelsheim/W., Dorn-Assenheim
Größe:	FFH 173 ha/ VSG ca. 841 ha
Ident. - Nummer:	4247

VS-Gebiet 5519-401 „Wetterau“

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008, S. 30

NSG „Am Mähried bei Staden“

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 22. Juli 1983, StAnz. 33/1983, S. 1664

LSG „Auenverbund Wetterau“

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 20. Dezember 1989 GVBl. I 1990 S. 13

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

Inhaltsverzeichnis

Seite**1. Einführung 5****2. Gebietsbeschreibung 8****2.1 Kurzcharakteristiken****2.2 Politische und administrative Zuständigkeit****2.3 Eigentumsverhältnisse****2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen****3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen 12****3.1 Leitbilder**

3.1.1 für das FFH-Gebiet

3.1.2 für das VS-Gebiet

3.2 Erhaltungs- und Schutzziele für LRT und Arten

3.2.1 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

3.2.3 Schutzziele der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.2.4 Schutzziele der Arten nach Anhang V der FFH-RL

3.2.5 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

3.2.6 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

3.3.1 Prognose für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

3.3.2 Prognose für Arten nach Anhang II der FFH-RL

3.3.3 Prognose für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

3.3.4 Prognose für Arten nach Anhang V der FFH-RL

3.3.5 Prognose für Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

3.3.6 Prognose für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

3.3.7 Prognose zur VS-Gebietsentwicklung

4. Beeinträchtigungen und Störungen 24**4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL****4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II der FFH-RL****4.3 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II&IV und V der FFH-RL****4.4 Beeinträchtigungen und Störungen der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie**

5. Maßnahmenbeschreibung**26**

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen
(NATUREG Maßnahmentyp 1)

27

5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.
5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	01.10.08.
5.1.3 Erhalt von Streuobstbeständen	01.10.01.
5.1.4 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus	01.09.05.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind
(NATUREG Maßnahmentyp 2)

30

5.2.1 Zweischürige Mahd	01.02.01.02.
5.2.2 Nutzung als Mähweide	01.02.02.
5.2.3 Selektive Mahd	11.09.02.
5.2.4 Wasserstandsregulierung	04.03.02.
5.2.5 Mehrschürige Mahd	01.02.01.03.
5.2.6 Ausbringen von Nistkästen/ -röhren	11.02.02.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)
(NATUREG Maßnahmentyp 3)

34

5.3.1 Mahd mit besonderen Vorgaben	01.02.01.06.
5.3.2 Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten	02.02.01.01.
5.3.3 Auszäunen von Flächen	06.02.05.
5.3.4 Artenschutzmaßnahmen Vögel	11.02.
5.3.5 Ackerrandstreifen	01.03.01.
5.3.6 Entkrauten/ Entschlammern abschnittsweise	04.06.05.
5.3.7 Sonstige Nutzungsänderung	01.08.02.
5.3.8 Wildbestandsregulierung	03.02.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)
(NATUREG Maßnahmentyp 4)

39

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT- Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)	39
5.5.1 Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02.
5.5.2 Gewässerrenaturierung	04.04.
5.5.3 Aufweitung des Flussbettes	04.04.04.
5.5.4 Naturnahe Waldnutzung	02.02.
5.5.5 Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.
5.6 Maßnahmen nach der gültigen NSG- Verordnung und Sonstige (NATUREG Maßnahmentyp 6)	45
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.
5.6.2 Einrichtung und Unterhaltung von Beobachtungspunkten	06.02.06.
5.6.3 Gestaltung des Wegenetzes	06.02.01.
5.6.4 Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03.
5.6.5 Kopfweidenschnitt	12.01.03.03.
5.6.6 Gehölzpflege	12.01.03.
5.6.7 Mulchen	01.09.01.03.
5.6.8 Erdverlegung elektrischer Leitungen	10.02.06.
5.6.9 Gewässerunterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.
5.6.10 „Auf-den-Stock-Setzen“ bestimmter Arten	12.01.03.02.
5.6.11 Sonstige	16.04.

6. Report aus dem Planungsjournal	50
--	-----------

7. Literaturverzeichnis	57
--------------------------------	-----------

8. Bewirtschaftungsplan	59
--------------------------------	-----------

9. Anhang	68
------------------	-----------

9.1 Karte Vogelarten

Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

für das FFH-Gebiet

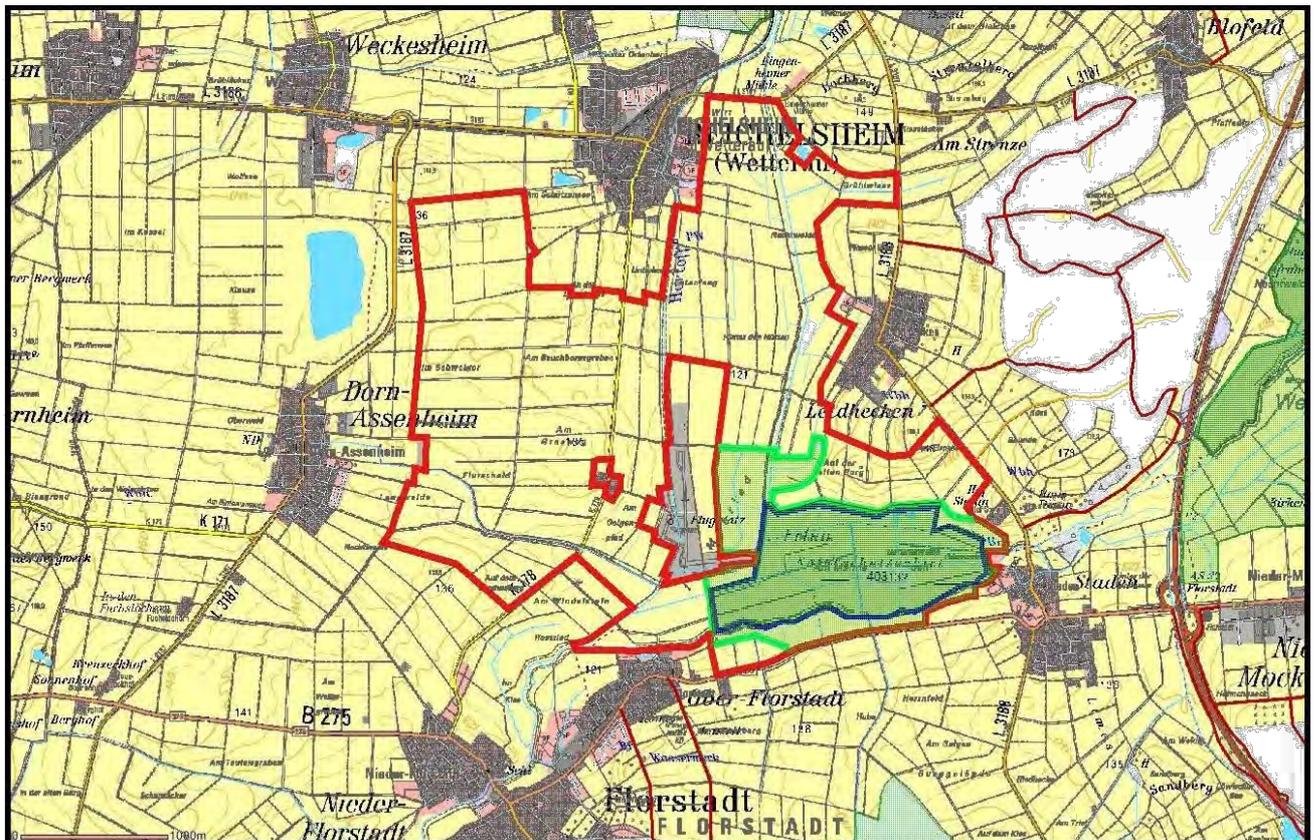
5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Am Mähried bei Staden“

mit Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“

1. Einführung

Das FFH-Gebiet "Grünlandgebiete in der Wetterau" wurde im Juni 2001 unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5619-306 mit einer Flächengröße von 1369,2 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Das hier geplante FFH-Teilgebiet „Am Mähried bei Staden“ umfasst das gleichnamige Naturschutzgebiet (112 ha), die FFH-Gebietsfläche mit 173 ha sowie Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ mit zusammen rund 841 ha Größe. Die Flächen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“.

Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBI I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBI I S. 629 wurden FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Die Naturschutzgebietsverordnung vom 22. Juli 1983, Staatsanzeiger 33/1983, S.1664 gilt weiterhin fort.



Lage und Abgrenzung des Bearbeitungsgebietes, Maßstab ca. 1:39.200
rot umrandet: VS-Gebiet, grün umrandet: FFH-Gebiet, blau umrandet: NSG

Die Wetterau ist der nördliche Ausläufer des Rhein-Main-Tieflandes, der sich von Hungen und Lich im Norden bis nach Frankfurt am Main erstreckt. Durch ihre Lage zwischen Taunus und Vogelsberg ist sie klimatisch begünstigt. Die Flussauen mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Offenländern sind die Schwerpunkte der FFH- und Vogelschutzgebiete. Es handelt sich um Abschnitte der Flussauen, die regelmäßig überschwemmt werden und damit Feuchte gebundenen Arten einen selten gewordenen Lebensraum bieten. Diese Flächen wurden deshalb bereits im Jahr 1989 als LSG „Auenverbund Wetterau“ unter Schutz gestellt. Zusätzlich sind durch den Braunkohle-Tagebau Restlöcher entstanden, die Amphibien und Wasservögeln als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsraum dienen.

Durch aktive Gestaltungsmaßnahmen konnten große Teile der Flussauen renaturiert, Frisch- und Feuchtwiesen erhalten oder wiederhergestellt und trockenfallende Flutmulden, Brachen, Röhrichte und Seggenrieder gestaltet werden. Die weitläufigen, weitgehend baum- und strauchlosen Agrargebiete bieten speziellen Vogelarten des Offenlandes ideale Lebensräume. Das VSG „Wetterau“ ist das bedeutendste hessische Brutgebiet für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel. Als Besonderheit gelten die Flächen mit vereinzelt Salzstellen, die eine spezielle Vegetation im Binnenland hervorbringen.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II, II&IV und IV der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben sind. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass Bewirtschaftungspläne nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.

Für die Natura 2000 Gebiete liegen die vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebenen Grunddatenerhebungen (GDE) vor:

- für das FFH-Gebiet: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“, PlanWerk Büro für ökologische Fachplanungen Nidda vom November 2005,
- für das VS-Gebiet: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL) Hungen vom November 2010.

Sie stellen die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegenden Bewirtschaftungsplanungen dar. Der vorliegende mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach der NSG-Verordnung erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes „Am Mähried bei Staden“. Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnung widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegenden GDE für das FFH- und das VS-Gebiet sowie die mittelfristige Pflegeplanung für das NSG haben die folgenden LRT nach Anhang I, Arten nach Anhang II, II&IV, und IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I, Artikel 4 Abs. 2 und gebietstypische Vogelarten nach Artikel 1 der VS-Richtlinie festgestellt (Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelarten werden nicht aufgeführt, da sie in stetig wechselnder Zusammensetzung und Häufigkeit auftreten).

Hinweis: FFH Anhang IV-Arten und Vogelarten nach Artikel 1 der VS-Richtlinie werden in der „Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen“ nicht genannt.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

LRT *1340	Salzwiesen im Binnenland	
LRT 3150	natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions	(1)
LRT 3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	(1)
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)	
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	
LRT *91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	(2)
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	(1)
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	(1)

Arten nach Anhang II&IV der FFH-Richtlinie

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(1)
Biber	<i>Castor fiber</i>	(1)
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(2)
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	(2)+(3)
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	(4)

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(1)
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	(1)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	(1)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	(1)

Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	
Silberreiher (ganzjähriger Gastvogel)	<i>Egretta alba</i>	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	

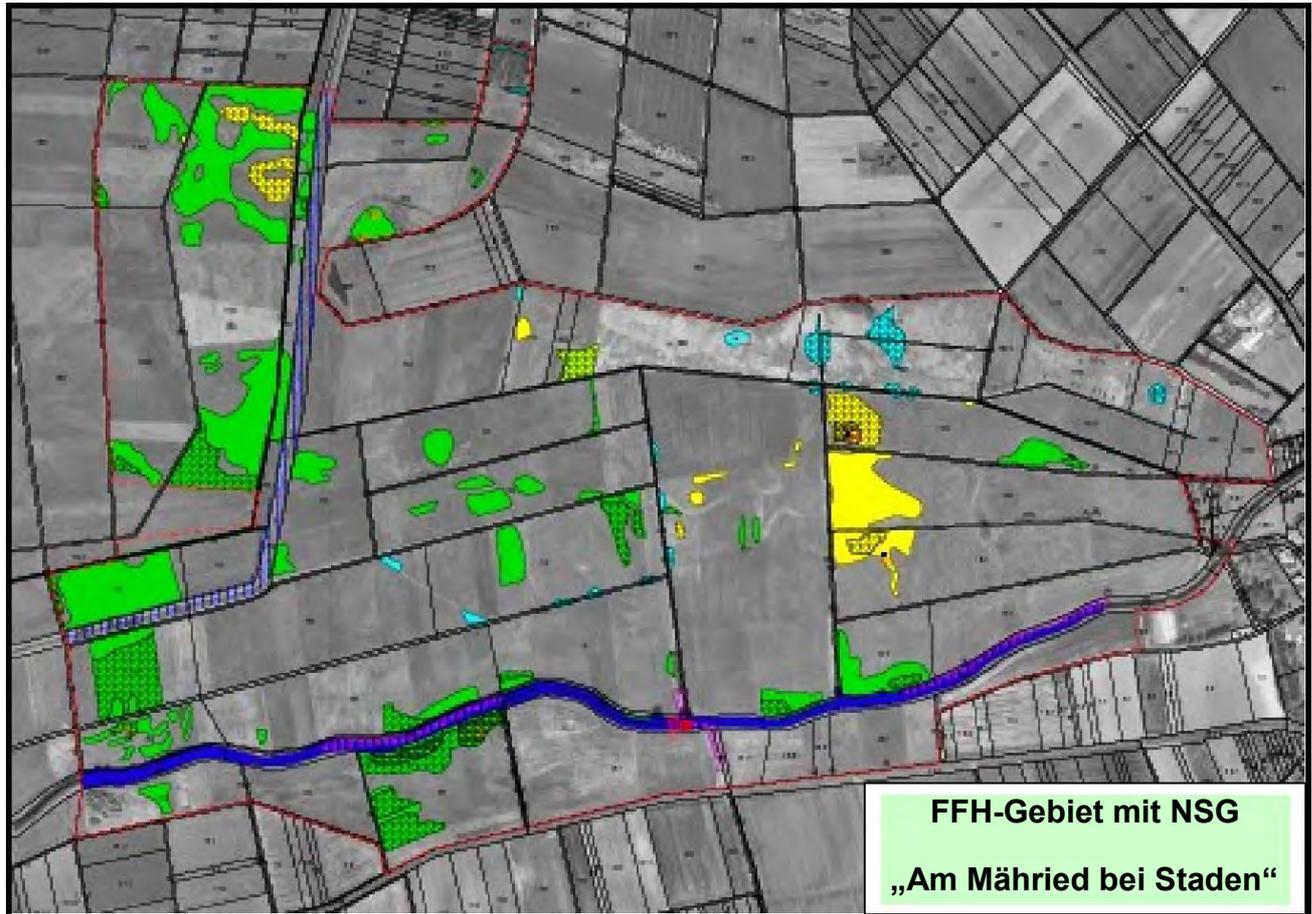
Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	
Graugans	<i>Anser anser</i>	
Graureiher (ganzjähriger Gastvogel)	<i>Ardea cinerea</i>	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	

Gebietstypische Vogelarten nach Artikel 1 der VS-Richtlinie

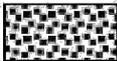
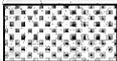
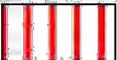
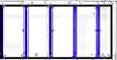
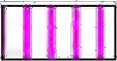
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	(1)
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	(1)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(1)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	(1)

(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, laut GDE und UNB vorhanden, (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, (3) = Ansiedlungsgebiet für die Art (Vorschlag GDE), (4) = in der Natura 2000 Verordnung genannt aber im Gebiet nicht nachgewiesen



Lage der LRT und Vorkommen der relevanten Arten laut GDE, ohne Maßstab

Legende:

	1340 Salzwiesen im Binnenland		Wertstufe A (hervorragend)
	3150 Natürliche eutrophe Seen		Wertstufe B (gut)
	3260 Fließgewässer		Wertstufe C (mittel bis schlecht)
	6410 Pfeifengraswiesen		<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)
	6510 Extensive Mähwiesen		Helm-Azurjungfer
	91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaauenwälder an Fließgewässern		<i>Maculinea nausithous</i>

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptyp	NSG/ FFH-Gebiet	Anteil	NSG/ FFH & VSG	Anteil
Röhricht, Feuchtbrache, Seggenrieder	3,84 ha	2,2 %	3,84 ha	0,5 %
Stillgewässer	3,18 ha	1,8 %	3,18 ha	0,4 %
Grünland	148,03 ha	85,5 %	163,93 ha	19,1 %
Gehölze	1,41 ha	0,8 %	1,80 ha	0,2 %
Fließgewässer	14,29 ha	8,3 %	23,86 ha	2,8 %
Wege	2,25 ha	1,3 %	23,46 ha	2,8 %
Acker	0,09 ha	0,1 %	616,30 ha	73,7 %
waldartige Strukturen			2,37 ha	0,2 %
bauliche Anlagen			2,08 ha	0,3 %
Summe	173,09 ha	100,0 %	840,81 ha	100,0 %

Geologie

Der Oberrheingraben entstand vor etwa 50 Mio. Jahren im Eozän durch einen Grabenbruch, der sich im hessischen Teil bis zu 2.200 m Tiefe erstreckt. Die Wetterau ist die nordöstliche Verlängerung des Oberrheingrabens und bildet den südlichsten Teil der Hessischen Senke. Die Ursprünge der Hessischen Senke reichen bis ins Jungpaläozoikum vor über 200 Millionen Jahren zurück. Im Tertiär (vor 12 bis 35 Mio. Jahren) wurden hier größtenteils Feinsedimente und organogenes Material auf mitteldevonischem Gestein abgelagert. Zu dieser Zeit herrschten in der Wetterau tropische bis subtropische Verhältnisse mit einer üppigen Pflanzenwelt.

Der nördlichste Ausläufer der Wetterau bildet der Horloffgraben. Dieser ist wahrscheinlich während der Wende Unterpliozän / Oberpliozän abgesunken und umgibt die Basalthöhen des vorderen Vogelsbergs. Im Horloffgraben sind vor ca. 1 bis 1,2 Millionen Jahren Braunkohlelager entstanden. Dieser Vorgang beginnt durch Absinken der Bodenoberfläche und steigendem Grundwasserspiegel, es bilden sich großflächige Moore. Luftabschluss verhindert die Zersetzung des Pflanzenmaterials. Sinkt die Bodenoberfläche schneller ab als die Moorentwicklung aufbauen kann, findet Wassereintrich statt, der Ablagerungen von Sand und Ton ermöglicht. Der Druck der Ablagerungen presst die pflanzliche Substanz zusammen. Es bildet sich Torf, der durch einen langandauernden biochemischen Prozess in Braunkohle umgewandelt wird.

Oberflächlich ist das Gebiet durch die holozänen Ablagerungen von Horloff und Nidda aus dem Tertiär geprägt, die aus mehreren Metern mächtigen Schichten von Lehm, Sand und Kies bestehen. Diese wurden mehrfach während Hochwasserereignissen umgelagert.

Als Bodentypen kommen braune Auenlehme, Auengleye und Nassgleye vor. Gelegentlich trifft man auch Reste von Niedermoortorfen an. Die Böden sind überwiegend karbonatfrei.

Das Gelände weist geringe Reliefunterschiede zwischen 107 m und 145 m üNN auf.

Klima

Das Klima wird durch die trocken-warme Wetterau geprägt und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,3°C, im Januar durchschnittlich bei 0 – 1°C. Frosttage gibt es nur 70 – 90 im Jahr. Die mittleren Jahresniederschläge betragen etwa 600 mm und liegen damit unter dem Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 250 Tagen entsprechend lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Wärmesummenstufe 8 (mild) erreicht.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet „Am Mähried bei Staden“ mit dem rund 112 ha großen NSG gleichen Namens ist in das 173 ha große FFH-Gebiet eingebettet. Beide gehören zum etwa 841 ha großen Teil-Vogelschutzgebiet „Wetterau“. Die Flächen liegen im Wetteraukreis in den Gemarkungen der Städte Reichelsheim/ W. und Florstadt.

Das Bearbeitungsgebiet grenzt im Norden an das Teil-Bewirtschaftungsgebiet „Bingenheimer Ried/ Teufel- und Pfaffensee“ in Höhe der L 3187 an, verläuft dann im Westen der Ortslage Leidhecken bis kurz vor die Ortslage Staden, wo die Grenze nach Südwesten bis zur Ortslage Ober-Florstadt abknickt. Von dort folgt die Grenze nach Nordwesten bis kurz vor die Ortslage Dorn-Assenheim, die sie im Osten umgeht, bis kurz vor die L 3188 verläuft, von wo sie die Ortslage von Reichelsheim im Süden und Osten umrundet, bis sie wieder auf die L 3187 trifft. Ausgenommen ist die Fläche des Flugplatzes Reichelsheim und einer Siedlung an der K 178 zwischen Reichelsheim und Nieder-Florstadt.

Das Planungsgebiet liegt rund 30 km nordöstlich des Ballungsraums Frankfurt/ Rhein-Main und etwa 10 km östlich von Friedberg.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Nidda zuständig.

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Die Wetterau war vermutlich durch Kelten besiedelt, die um 400 v.Chr. von den Germanen vertrieben wurden. Mit dem Vordringen der Römer nach Gallien transalpina und dem Bau des Limes wurden diese wiederum in die weniger ertragreichen Gegenden nach Osten verdrängt. Im 5.Jhd. fällt die Wetterau an die Franken.

Die Römer gründeten zwischen 83 und 85 n.Chr. in Florstadt ein Kastell, das nach ihrem Abzug 260 als einziges Fiskalgut in der Wetterau an den Königshof fällt. Die Stadtrechte wurden 1365 von Kaiser Karl IV verliehen. Die Stadt erlitt im 30jährigen Krieg und in den Wirren nach der französischen Revolution starke Verluste.

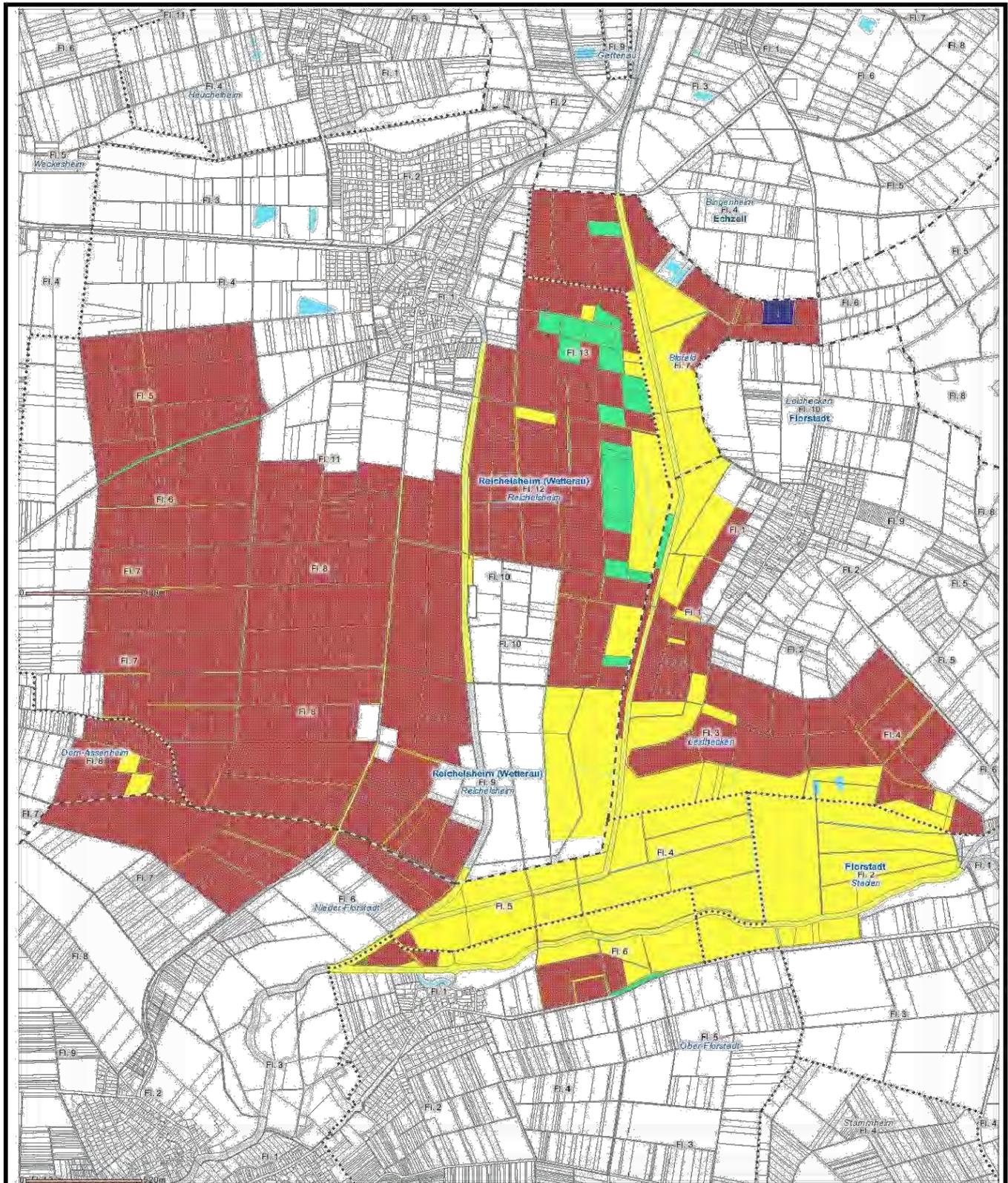
Leidhecken war im Besitz des Klosters Fulda, das es als Lehen an den Grafen von Ziegenhain gab. Die Linie starb 1450 aus, so dass das Lehen an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt ging. Staden ist Burgsitz seit 1156. Der Burgherr erwarb die Stadtrechte 1304. Danach fiel Staden bis 1405 durch Heirat an die Herrschaft Isenburg-Limburg. Es gab immer wieder Streitigkeiten über die Besitzverhältnisse.

Reichelsheim wird 817 erstmals nach dem Gründer Richolf als Richhofesheim erwähnt. Der Name änderte sich in Ruckelsheim und ab 1618 in Reichelsheim. Die noch als Reste vorhandene Befestigung wurde im 15. Jhd. angelegt, das Rathaus zwischen 12570 und 1576 erbaut, das überwiegend als Kaufhalle genutzt wurde. Im Dreißigjährigen Krieg wird Reichelsheim mehrfach geplündert und gebrandschatzt, seit 1627 tritt wieder die Pest auf. In der Folge werden Häuser durch Brand vernichtet und Hexenprozesse (1653 bis 1658) reduzieren die Bevölkerung zusätzlich. Graf Friedrich von Nassau-Weilburg verleiht die Stadtrechte 1665, im Jahr 1668 folgen die Marktrechte.

Die Kommunen kamen 1821 zum Kreis Büdingen. 1852 wurde Staden an den Kreis Friedberg angegliedert. Nach Auflösung der Kreise Büdingen und Friedberg 1972 gehörten die beiden Städte zum Wetteraukreis. In diesem Jahr kam es auch zum Zusammenschluss mit umliegenden Dörfern. Die Wetterau wird durch die bäuerliche Landwirtschaft geprägt, die außerhalb der regelmäßigen Überschwemmungsbereiche aufgrund der guten Bodenverhältnisse als Ackerbau, innerhalb dieser Bereiche als Grünlandwirtschaft betrieben wird.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Farbe	Eigentümer	Fläche	Anteil
gelb	Kommunaleigentum	273,91 ha	32,6 %
rot	Privateigentum	546,47 ha	64,9 %
grün	Land Hessen	18,94 ha	2,3 %
blau	Naturschutzfonds	1,41 ha	0,2 %
Summe		840,73 ha	100,0 %



Eigentumsverhältnisse, Maßstab ca. 1:19.600

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Die gegenüber den GDE ergänzten Leitbildern zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes „Grünlandgebiete in der Wetterau“ und des VS-Gebietes „Wetterau“ mit dem eingeschlossenen NSG lauten:

3.1.1 für das FFH-Gebiet:

- Das Gebiet zeichnet sich als Verbund großflächiger unzerschnittener Landschaftsräume mit natürlicher Auendynamik aus, welches eine Bedeutung für viele feuchtgebundene FFH Lebensraumtypen und Arten besitzt, welche von einer durch den Menschen geprägten halbnatürlichen Kulturlandschaft abhängen.
- Das Gebiet wird wesentlich durch einen Offenlandcharakter geprägt, in dem je nach Standort großflächiges Grünland verschiedener Feuchtestufen die Basis bildet. Hier existieren artenreiche Grünland-Lebensraumtypen auf mageren Standorten, welche einer extensiven Nutzung bedürfen. Leit-Gesellschaften sind die ermittelte Vielfalt an Grünlandgesellschaften aller Lebensraumtypen im Offenland. Eine Weiterentwicklung von Flächen des Lebensraumtyps 6510 (sehr magere Bereiche) zu Lebensraumtyp 6410 ist positiv zu werten. Durch die verschiedenen Standortbedingungen ist eine Konkurrenz zwischen den LRT *1340 und 6410 ausgeschlossen.
- Naturnahe Teiche und Tümpel stellen diverse Lebensraumtypen dar, die durch ihren Offenlandcharakter besonnt sind und somit vielen Amphibien und Libellen des FFH-Anhangs Lebensgrundlage bieten.
- Für die Flachlandbäche und -flüsse der Grünlandgebiete der Wetterau gelten als Leitbild die strukturreichen dynamischen Lebensraumtypen. Durchgängigkeit und Strukturvielfalt der Gewässerbetten sind zu gewährleisten oder wiederherzustellen.
- Im Auwald sind Leit-Gesellschaften die Bachauwald-Gesellschaften der Verbände *Alno-Ulmion* und *Salicion albae* entlang der Ufer von Nidda und Horloff.

3.1.2 für das VS-Gebiet:

- Die sich an die Fließgewässer anschließende Auenlandschaft besteht im Idealfall aus einem vielfältigen Mosaik grundwasserbeeinflusster Lebensräume. Hierzu gehören Feucht- und Nasswiesen, Röhrichflächen, Stillgewässer und Gräben mit flachen Uferböschungen. Die außerhalb der Auen gelegene Kulturlandschaft ist ackerbaulich geprägt und hat einen offenen Landschaftscharakter. Entlang von Feldwegen oder zwischen Äckern befinden sich Feldraine und kleine Brachflächen. Feldgehölze und Hecken treten nur in geringem Maße auf.
- Eine solche Lebensraumvielfalt ist in ihrer Gesamtheit Grundlage für die regelmäßige Anwesenheit einer Vielzahl seltener, hochgradig gefährdeter und landesweit bedeutsamer Brutvogelarten und ermöglicht an vielen Stellen geeignete Rastbedingungen für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten, insbesondere für Limikolen.
- Entlang der Horloff und der Nidda ist hierfür eine natürliche Auendynamik beizubehalten oder wiederherzustellen und diese bei Bedarf durch geeignete Maßnahmen zu simulieren. Idealerweise sind dies besonders im Winterhalbjahr großräumige flache Überstauungen der Wiesen, die erst im Frühjahr allmählich zurückgehen und dadurch für diesen Zeitraum geeignete Rast- und Nahrungshabitate für eine arten- und individuenreiche Vogelwelt schaffen.

3.2 Erhaltungs-/ Schutzziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II, II&IV sowie IV der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ Teilgebiet „Am Mähried bei Staden“ und für Teilflächen des Vogelschutzgebietes 5519-401 „Wetterau“ aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 übernommen. Für nicht in der Natura 2000 Verordnung enthaltene LRT und Arten wird auf die Erhaltungsziele aus den „Erhaltungszielen für LRT“ und „Erhaltungsziele für Anhang II-Arten“ des HMULV Abt. VI vom 10.1.2007 bzw. vom 2.12.2005 zurückgegriffen. Schutzziele werden dann in die Bewirtschaftungsplanung übernommen, wenn für die jeweilige Art ein ungünstiger Erhaltungszustand im Lande Hessen besteht (aus: HMULV Abt.VI Schutzziele für FFH-Anhang IV- und V-Arten, Stand 2013).

3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ des LRT im Planungsgebiet:

	LRT *1340: Salzwiesen im Binnenland	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Wasserhaushalts sowie des Offenlandcharakters der Standorte, • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung. 	
	LRT 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	(1)
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität, • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen, • Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten. 	
	LRT3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	(1)
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik, • Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen, • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen. 	
	LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes, • Erhaltung des Wasserhaushaltes, • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung. 	
	LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes, • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung. 	
	LRT *91E0: Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraum-typischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, • Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik, • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen. 	

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber in der GDE behandelt, **Farben: rot** = ungünstig- schlecht, **gelb** = ungünstig-unzureichend, **grün**= günstig

3.2.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

+	Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	(2)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung gehölzfreier, besonnener, basenreicher Quell- und/oder Wiesenbäche und -gräben mit emerser Gewässervegetation, • Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege, • Erhaltung von Uferandstreifen, deren Bewirtschaftungsintensität und -rhythmus den ökologischen Ansprüchen der Art angepasst ist. 			
0	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	(1)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von flachen, stehenden bzw. sehr langsam fließenden Gewässern mit gut ausgebildetem Wasserpflanzenbestand und weichem, schlammigen, durchlüfteten Untergrund, • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität, • bei sekundärer Ausprägung der Habitate Gewährleistung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Form der Graben- und Gewässerpflege. 			
0	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	(1)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von mäßig eutrophen Stillgewässern, Altarmen oder schwach strömenden Fließgewässern mit organischer Auflage auf sandigem Untergrund, Wasserpflanzenbeständen und mit zur Eiablage notwendigen Großmuschelvorkommen, • Vermeidung von Verschlammung und Faulschlammabildung, • Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität. 			

(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut GDE und UNB vorhanden, (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, **Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend, **Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

3.2.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

--	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	(1)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfes (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Kolonien der Wirtsameise <i>Myrmica rubra</i>, • Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt. 			
+	Biber	<i>Castor fiber</i>	(1)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung großräumiger Auen- Lebensraumkomplexe mit Auwald, Fließ- und Stillgewässern einschließlich teilweise ungenutzter Auwald- und Auenbereiche, • Sicherung der biologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern. 			
0	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(2)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern, • Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer. 			
0	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	(2)+(3)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit flachen Stillgewässern, gut ausgeprägten Röhrlichzonen, Verlandungsvegetation und Sonnenplätzen, • Erhaltung trocken-warmer, gehölzfreier, schütter bewachsener Lockerböden als Eiablageplätze im nahen Umfeld durch Gewährleistung traditioneller Bewirtschaftungsformen ohne Umbruch, • Erhaltung von Hauptwanderkorridoren, • Erhaltung zumindest störungsarmer Wasser- und Landhabitate. 			
--	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	(4)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von Primärhabitaten in den Auen durch Gewährleistung einer möglichst naturnahen Auendynamik, • Erhaltung von Brachen oder von Flächen im Umfeld der Gewässerhabitate, deren Bewirtschaftung artverträglich ist, • Erhaltung von Lebensraumkomplexen mit besonnten, flachen, möglichst fischfreien Kleingewässern, sowie einem Umfeld, das ungenutzt ist. 			

(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, nach GDE und UNB vorhanden, (2) = nach der GDE im Gebiet vermutet jedoch nicht untersucht, (3) = Ansiedlungsgebiet (Vorschlag GDE), (4) = in der Natura 2000 Verordnung genannt aber im Gebiet nicht nachgewiesen, **Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend, **Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

3.2.4 Schutzziele für Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Hinweis: Die hier genannten Amphibienarten sind nicht während der Beobachtungen zur GDE festgestellt worden, sondern aus Unterlagen der UNB Friedberg entnommen. Schutzziele sind dann im Bewirtschaftungsplan zu berücksichtigen, wenn die betroffene Art einen ungünstigen Erhaltungszustand im Lande Hessen aufweist oder aus anderen Gründen Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Arten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Arten für das FFH-Teilgebiet, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	(1)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Abbauflächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätzen, • Schutz von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätzen (lockere Waldränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche), • Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore. 			
--	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	(1)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen, • Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer (Weiher, Tümpel, Altarme) mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität, • Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche), • Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern, • Erhaltung einer amphibienvetraglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert. 			
--	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	(1)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz sonnenexponierter, trockenwarmer Offenlandschaften mit vegetationsarmen, grabfähigen Böden, • Schutz und Schaffung verschiedenster sekundärer Laichgewässer (einerseits flache, sonnenexponierte Gewässer und Pfützen, andererseits tiefere Dauergewässer und Weiher), • Schutz der primären Laichgewässer (Altarme, Auen, Überflutungstümpel) durch Gewährleistung einer natürlichen Auendynamik. 			
0	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	(1)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Lebensräume in unserer Agrarlandschaft (agrarisch und gärtnerisch geprägte Gebiete), • Schutz der sonstigen anthropogen entstandenen und genutzten Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, • Schutz von Landhabitaten mit leicht grabbaren, sandigen Substraten sowie von Brachflächen und Flächen mit schonender Bodenbearbeitung, • Schutz von zumeist eutrophen, besonnten Laichgewässern mit submerser Vegetation (zur Laichschnürfestigung) und Flachwasserbereichen in Ufernähe. 			

(1)= in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, aber laut UNB vorhanden, **Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün= EZ hervorragend, **Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

3.2.5 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet:

+	Blaukehlchen	B	<i>Luscinia svecica</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern und strukturreichen Röhrichten, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate. 			X			
0	Eisvogel	B	<i>Alcedo atthis</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern und strukturreichen Röhrichten, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate. 			X			
--	Neuntöter	B	<i>Lanius collurio</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,. 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen. 					X	
+	Rohrweihe	B/N	<i>Circus aeruginosus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Schilfröhrichten, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. 			X			
k.A.	Silberreiher	N	<i>Egretta alba</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. 			X			
+	Schwarzmilan	N	<i>Milvus migrans</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit,. 				X		
0	Wachtelkönig	B	<i>Crex crex</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest naturnaher großflächiger Auenbereiche mit natürlichem Überschwemmungsregime, hochwüchsigen Wiesen und Weiden mit halboffenen Strukturen (Auwaldreste, Weidengebüsche, Baumreihen, Hecken und Staudensäume sowie Einzelgehölze), auentypischen Gräben, Flutgerinnen und Restwassermulden sowie eingestreuten Ruderal- und Brachestandorten, 			X			

	• Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,	X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen.	X			
+	Weißstorch B <i>Ciconia ciconia</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten,	X			
	• Erhaltung großräumiger, teilweise nährstoffarmer Grünlandhabitats mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung,	X			
	• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten, insbesondere von dauerhaften oder temporären Kleingewässern im Grünland,	X			
	• Erhaltung und Schaffung von Brutplätzen.	X			

B(B) = Brutvogel/gelegentlich Brutvogel, **N** = Nahrungsgast, **Farben:** rot = EZ mittel-schlecht, gelb = EZ gut, grün = EZ hervorragend, **Trend:** + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

3.2.6 Erhaltungsziele für Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) der Vogelarten im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ der Vogelarten für das VS-Teilgebiet,

0	Baumfalke N <i>Circus aeruginosus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate.	X			
--	Bekassine B/R <i>Gallinago gallinago</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Rasthabitaten,	X			
	• Erhaltung von Grünlandhabitats durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung,	X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungs- und Rasthabitats,	X			
	• Erhaltung des Offenlandcharakters.	X			
+	Drosselrohrsänger B/R <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte	X			
	• Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes.	X			
--	Grauammer B <i>Emberiza calandra</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Acker säumen, Brachen und Graswegen.		X		
+	Graugans B/R <i>Anser anser</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche,	X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitats insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.	X			

--	Graureiher	R	<i>Ardea cinerea</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung von Brutkolonien,					X	
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.			X			
--	Großer Brachvogel	B/R	<i>Numenius arquata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung von hohen Wasserständen in den Brut- und Rastgebieten,			X			
	• Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten und einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.			X			
--	Kiebitz	B/R	<i>Vanellus vanellus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten,			X			
	• Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt,			X			
	• Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit.			X			
--	Knäkente	B/R	<i>Anas querquedula</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,			X			
	• Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.			X			
0	Krickente	B/R	<i>Anas crecca</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für die Erholung genutzten Bereichen,			X			
0	Löffelente	B/R	<i>Anas clypeata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.			X			
+	Reiherente	B/R	<i>Aythya fuligula</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	• Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation,			X			
	• Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen.			X			

0	Schwarzkehlchen	B	<i>Saxicola torquata</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt. 			X			
0	Wachtel	B	<i>Coturnix coturnix</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung großräumiger Grünlandhabitats. 			X			
0	Wasserralle	B	<i>Rallus aquaticus</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzenden teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Röhricht- und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand. 				X		
0	Zwergtaucher	B/R	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit, 				X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität, 			X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich oder für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. 			X			

B(B) = Brutvogel/gelegentlich Brutvogel, **R** = Rast- und Nahrungsgast, **Farben:** **rot** = EZ mittel-schlecht, **gelb** = EZ gut, **grün** = EZ hervorragend, **Trend:** + = sich bessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen, Arten und Biotope zu rechnen:

3.3.1. für LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT *1340	Salzwiesen im Binnenland	hoch	B A (0,12 ha) B (1,54 ha) C (2,25 ha)	B	B	B	
Summe des LRT			3,91ha				B
LRT 3150	natürliche eutrophe Seen	mittel	B A (0,03 ha) B (2,89 ha) C (0,26 ha)	B	B	B	
Summe des LRT			3,18 ha				B

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 3260	Fließgewässer	gering	C C (23,86 ha)	C	B	B	
Summe des LRT			23,86 ha				B
LRT 6410	Pfeifengraswiesen	hoch	B B (0,30 ha)	B	B	B	
Summe des LRT			0,30 ha				B
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen	mittel	C A (0,50 ha) B (4,33 ha) C (12,17 ha)	C	C	C	
Summe des LRT			17,00 ha				B
LRT *91E0	Auenwald	gering	C C (0,10 ha)	C	C	C	
Summe des LRT			0,10 ha				B
Summe							47,63 ha
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)							

Die LRT haben mit 47,63 ha einen 27,5 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

In der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen sind die **LRT 3150 und 3260** für das FFH-Gebiet nicht aufgeführt.

Zur Verbesserung des **LRT 3260** sind seit Erstellung der GDE Renaturierungsmaßnahmen an der Horloff durchgeführt und an Nidda und Horloff weitere vorgesehen. Eine deutliche Aufwertung des EZ wird für das FFH-Teilgebiet in den nächsten 10 Jahren prognostiziert.

Der **LRT 6510** kommt in vielen größeren und kleineren Flächen im Teilgebiet vor. Die GDE gibt als Grund für die teilweise Einstufung in den EZ C eine Unternutzung und damit verbundene Verbrachung sowie Düngung bzw. Nährstoffeintrag in den Flächen an. Danach steht im Mittelpunkt der Bewirtschaftungsmaßnahmen die Sicherung vorhandener Flächen und Entwicklung von Potenzialflächen durch angepasste Pflege.

Im Norden ist eine kleine Fläche des **LRT *91E0** im EZ C kartiert. Ihre Größe ist für die schlechte Einstufung ausschlaggebend, eine Verbesserung ist nicht zu erwarten, da eine Flächenvergrößerung dem Erhalt einer offenen Landschaft entgegensteht.

3.3.2 für die Arten nach Anhang II der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Helm-Azurjungfer	<i>Coenagrion mercuriale</i>	mittel	keine Angaben in der GDE				B
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	hoch	keine Angaben in der GDE				B
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	hoch	keine Angaben in der GDE				B
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)							

Die **Helm-Azurjungfer** wird im Horloff-Flutkanal vermutet, in der GDE konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Art im Gebiet verbreitet, wenn geeignete Fließgewässerabschnitte zur Verfügung stehen, wie sie z.B. durch die Renaturierungsmaßnahmen an der Horloff und der Nidda entstehen. Im Pohlheimer Bach zwischen B 275 und Nidda gab es in den letzten Jahren einzelne Funde der Helm-Azurjungfer.

Der **Schlammpeitzger** ist durch Sichtbeobachtungen bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen nachgewiesen. Zukünftig sind Grabenunterhaltungen in Gräben mit Schlammpeitzger-Nachweisen ausschließlich mit Mähkorb zum richtigen Zeitpunkt vorzunehmen. Ausnahmen davon sind mit den zuständigen Behörden abzusprechen. Dazu gehört außerdem das aktive Zurücksetzen von Individuen nach Abschluss der Pflege- und Unterhaltungsarbeiten (siehe auch Hinweise unter Maßnahme 5.3.6).

Der **Bitterling** wurde zusätzlich durch die UNB des Wetteraukreises (R. Eichelmann) 2014 gemeldet (Funde in der Horloff und einer Grabentasche zwischen B 275 und Nidda).

3.3.3 für die Arten nach Anhang II&IV der FFH-RL

Art	Name	Bedeutung	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	lokal bedeutsam	B	B	B	B	B
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	hoch	keine Angaben in der GDE				B
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	gering					B
Biber	<i>Castor fiber</i>	k.A.					B
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	k.A.					B
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot), k.A. = keine Angaben							

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** ist mit 3 Kolonien bodenständig im Teilgebiet. Nachgewiesen sind diese am Niddadamm bei Staden, an der Nidda in Richtung Ober-Florstadt und in den Gräben beiderseits der Nidda. Sie werden als stabil bis schwach gefährdet eingestuft.

Für die **Europäische Sumpfschildkröte** wird ein hohes Habitatpotenzial im Gebiet gesehen. Da die Bedeutung der Art für das Gebiet als hoch eingestuft ist, bieten sich Ansiedlungsmöglichkeiten für bodenständige Haplotypen an. Nach Bedarf sind Eiablage- oder Sonnenplätze zusätzlich zu schaffen. Ein Auswilderungsgebiet befindet sich ca. 2 km östlich im NSG „Nachtweid von Dauernheim“, von dem aus auch eine natürliche Besiedlung stattfinden kann.

Der **Kammolch** ist bei den Untersuchungen zur GDE nicht bestätigt worden. Geeignete Habitate für die Art stehen bereit, die, sofern nicht bereits geschehen, eine Zuwanderung erwarten lassen. In der GDE wird darauf verwiesen, dass ergänzende Untersuchungen erforderlich sind.

Der **Biber** ist in den renaturierten Abschnitten von Horloff und Nidda eingewandert und wird sich in weiteren Renaturierungsabschnitten ausbreiten.

Die **Gelbbauchunke** ist zwar in der Natura 2000-VO genannt, kommt aber derzeit im Teil-Gebiet nicht vor.

3.3.4 für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art	Name	EZ Ist 2005	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	keine Angaben in der GDE				B
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>					B
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>					B
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>					B
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)						

Weitere Bearbeitungen zur Populationssituation oder zu den Erhaltungszuständen sind in der GDE nicht erfolgt. Es wurden jedoch die beobachteten Exemplare der Arten und die festgestellten Rufer vermerkt. Die Daten stammen aus Unterlagen und Beobachtungen der UNB des Wetteraukreises. Dadurch konnte der Nachweis der Anwesenheit der genannten Arten im Gebiet bestätigt werden.

3.3.5 für die Vogelarten nach Anhang I der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Blaukehlchen	hoch	sehr hoch	A	A	A	A	sehr hoch
Eisvogel	gering	mittel	B	B	A	A	hoch
Neuntöter	gering	gering	B	B	B	B	gering
Rohrweihe	hoch	sehr hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Silberreiher	k.A.	k.A.	B	B	B	B	hoch
Schwarzmilan	gering	gering	B	B	B	B	mittel
Wachtelkönig	sehr hoch	sehr hoch	C	C	C	C	sehr hoch
Weißstorch	hoch	sehr hoch	B	A	A	A	sehr hoch

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)

Das Vorkommen des **Wachtelkönigs** schwankt von Jahr zu Jahr, weil die Art in der Wetterau an der westlichen Arealgrenze leben muss. Eine Verbesserung des Erhaltungszustands ist nicht einzuschätzen und auch nicht zu prognostizieren.

Der **Schwarzmilan** kommt regelmäßig im Gebiet vor, nutzt es jedoch überwiegend als Nahrungshabitat (vereinzelte Bruten in den letzten Jahren).

3.3.6 für die Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

Die Spalte „landesweite Bedeutung des Gebietes“ gibt die Eignung des VSG als Bruthabitat bezogen auf das Land Hessen für die jeweilige Vogelart an.

Art	Priorität	landesweite Bedeutung des Gebietes	EZ Ist 2010	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	Bedeutung der Art für das VS-Gebiet
Baumfalke	k.A.	k.A.	B	B	B	B	hoch
Bekassine	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Drosselrohrsänger	mittel	extrem hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Grauammer	sehr hoch	sehr hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Graugans	hoch	extrem hoch	A	A	A	A	sehr hoch
Graureiher	hoch	mittel	C	C	C	C	mittel
Großer Brachvogel	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Kiebitz	sehr hoch	extrem hoch	C	C	C	C	extrem hoch
Knäkente	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	hoch
Krickente	sehr hoch	extrem hoch	C	C	B	B	sehr hoch
Löffelente	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Reiherente	hoch	sehr hoch	B	B	B	B	hoch
Schwarzkehlchen	hoch	extrem hoch	B	B	B	B	sehr hoch
Wachtel	mittel	hoch	B	B	B	B	mittel
Wasserralle	sehr hoch	extrem hoch	C	C	B	B	sehr hoch
Zwergtaucher	hoch	sehr hoch	B	B	B	B	sehr hoch

EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = hervorragender Zustand (grün), B = guter Zustand (gelb), C = mittlerer bis schlechter Zustand (rot)

Für die Vogelarten mit dem Erhaltungszustand C sind folgende Hinweise zum Verständnis der weiteren Entwicklung wichtig:

Trotz günstiger, teils neue geschaffener Bruthabitate nimmt die **Bekassine** im Gebiet weiter ab. Ursachen sind vermutlich in den Rast- und Überwinterungsgebieten zu suchen.

Wegen des Verlusts ihrer Habitate durch Intensivierung der Landwirtschaft hat die **Graummer** starke Einbußen ihrer Population hinnehmen müssen. In Hessen sind ehemalige Brutgebiete fast völlig geräumt. Im Planungsraum befinden sich noch landesweit bedeutende Vorkommen. Die Verhinderung des Aussterbens oder eine Statusverbesserung kann nur durch kurzfristige Schaffung spezieller Strukturen (Optimierung bestehender Feldraine, Stehenlassen von Schutzstreifen um die Brutplätze mit später Mahd, Anlage von Singwarten) ermöglicht werden.

Der **Graureiher** nutzt das Gebiet bisher ausschließlich als Nahrungshabitat.

Die schlechte Situation für den **Großen Brachvogel** wie für den **Kiebitz** resultiert aus einer drastischen Zunahme von Raubsäugern (insbesondere Fuchs und Waschbär), trotz der Schaffung optimaler Bruthabitate. Für den Großen Brachvogel sind nach mündlichen Aussagen von Gebietskennern kaum noch Chancen für erfolgreiche Bruten gegeben, obwohl ein intensives Management an den bekannten Brutplätzen stattfindet. Eine Verbesserung der Situation ist derzeit nicht in Sicht.

Von etwa 1990 bis ca. 2010 war die **Krickente** nicht mehr im Gebiet vertreten. Inzwischen gibt es wieder Bruthinweise. Daher wird ab 2024 eine Verbesserung des EZ prognostiziert.

Die **Wasserralle** war im Planungsraum in den 1990er Jahren nicht mehr vertreten, konnte sich aber nach Gestaltungsmaßnahmen wieder ansiedeln. Daher ist von einer positiven Entwicklung des Bestands auszugehen, die mit einer verbesserten Einstufung des EZ einhergeht.

3.3.7 zur Gebietsentwicklung

Eine positive Gebietsentwicklung kann bei den verschiedenen Konstellationen wie folgt aussehen:

für das FFH-Gebiet mit NSG:

LRT	Verbesserung		
	kurzfristig	mittelfristig	langfristig
*1340	extensive Nutzung aller LRT-Flächen	Entwicklung der C-Flächen durch entsprechende Pflege in den EZ B	Gelegentliche späte Heumahd der Weideflächen.
3150	Pflege der Tümpel durch regelmäßiges Räumen/ Entschlammten	Anlage neuer Tümpel und Weiher	Wassermanagement zur Regulierung des Grundwasserstandes
3260	Renaturierung von Fließgewässerabschnitten	Renaturierung von Fließgewässerabschnitten	Renaturierung von Fließgewässerabschnitten,
6410 6510	extensive Nutzung aller Grünlandflächen	Mahd beweideter Flächen in mehrjährigen Abständen, Durchführung von zwei Nutzungen (Heumahd zur ersten Nutzung, Krummetmahd oder Beweidung zur zweiten Nutzung), dadurch Vermeidung einer Unternutzung	Wassermanagement zur Regulierung des Grundwasserstandes zur Förderung des LRT 6410 (Pfeifengraswiesen), Aushagerung durch Düngeverzicht auf feuchten Grünlandflächen
*91E0	Schaffung neuer Standorte im Zuge von Fließgewässerrenaturierungen	Umbau des Erlen-Bestands in eine typische Weichholzaue	Umbau des Erlen-Bestands in eine typische Weichholzaue

für das Vogelschutzgebiet:

Lebensraum	Maßnahmen		
	umsetzen	teilweise umsetzen	nicht umsetzen
Gewässer	+	+	--
Feuchtgrünland	+	--	--
Offenland	+	--	--

Auswirkungen: + = positiv, -- = negativ, o = keine

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT *1340	Salzwiesen im Binnenland	Verbrachung durch fehlende zweite Mahd/ Beweidung Düngereintrag Drainage	Grundwasserstand Gewässerbelastung
LRT 3150	natürliche eutrophe Seen	Düngereintrag Verlandung nicht fischfrei	Grundwasserstand Gewässerbelastung
LRT 3260	Fließgewässer	Düngereintrag falscher Unterhaltungszeitpunkt Freizeitnutzung fehlende Uferandstreifen keine Renaturierung	Wasserentnahme Gewässerbelastung
LRT 6410 LRT 6510	Pfeifengraswiesen magere Flachland-Mähwiesen	Verbrachung durch fehlende zweite Mahd/ Beweidung intensive Grünlandnutzung Beweidung ohne Mahd	Grundwasserstand
LRT*91E0	Auenwald	Erlenerverlust durch Phytophthora geringe Artenvielfalt	nicht bekannt

4.2 der Arten nach Anhang II der FFH-RL

Art	Name	FFH-Anhang	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Helm-Azurjungfer Schlammpeitzger Bitterling	<i>Coenagrion mercuriale</i> <i>Misgurnus fossilis</i> <i>Rhodeus amarus</i>	II	fehlende Verbindungen zu den Flüssen intensive Grabenräumung ohne Mähkorb falscher Pflegezeitpunkte fehlende Uferandstreifen	Wasserentnahme Gewässerbelastung

4.3 der Arten nach Anhang II&IV und IV der FFH-RL

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II&IV	fehlende Säume mit Altgras Verbrachung/ Brennesselfluren falscher Mahdzeitpunkt	Grundwasserstand
Biber	<i>Castor fiber</i>		fehlende Renaturierungen kein/ ungeeignetes Ufergehölz Beunruhigungen	Störungen
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>		Fischkonkurrenz Verlanden der Tümpel	Wasserentnahme Grundwasserstand
Europäische Sumpfschildkröte Zauneidechse	<i>Emys orbicularis</i> <i>Lacerta agilis</i>		fehlende Sonnenplätze keine Eiablageplätze Konkurrenz anderer Schildkröten	Grundwasserstand
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>		Fischkonkurrenz Verlandung	Wasserentnahme Grundwasserstand
Laubfrosch Wechselkröte Knoblauchkröte	<i>Hyla arborea</i> <i>Bufo viridis</i> <i>Pelobates fuscus</i>	IV	Fischkonkurrenz Verlandung	Wasserentnahme Grundwasserstand

4.4 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL

nach Abhängigkeit von Biotopkomplexen	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Wasser gebundene Vogelarten	Wasserspiegelschwankungen Freizeitnutzung am Ufer fehlende Stillwasserzonen geringe Flachuferausbildung Faulschlammabildung Graben-/ Tümpelverlandung Düngemiteleintrag Unterhaltung während der Brutzeit Fischkonkurrenz	Grundwasserentnahme Wasserbelastungen Grundwasserstand
Feuchtgrünland gebundene Vogelarten	fehlende Mahd/ Beweidung Mahd während der Brutzeit Nutzungsintensivierung Drainage von Feuchtwiesen langrasiger Unterwuchs Beunruhigungen durch freilaufende Hunde	Wasserstand Schadstoffeintrag
Offenland gebundene Vogelarten	Habitatverlust durch Sukzession Aufforstung von Agrarflächen falscher Erntezeitpunkt Beseitigung von Kleinstrukturen Verlust von Brutplätzen Nutzungsintensivierung Nutzungsänderungen ungeschützte Strommasten	Störungen

5. Maßnahmenbeschreibung

Nutzungshinweise:

1. Weideflächen

- Mindesten zweimalige Nutzung pro Jahr durch Beweidung,
- die Besatzdichte an Großvieheinheiten ist so zu wählen, dass die Weideflächen nicht vor dem 15.6. (besser 1.7.) kurz abgeweidet werden,
- der Weidebeginn soll spätestens Ende April liegen,
- großräumige Beweidung in der Brutzeit, keine Portionierung vor Anfang Juli,
- möglichst Kombination von verschiedenen Weidetieren,
- die Flächen müssen sich am Ausgang des Winters in einem überwiegend kurzrasigen Zustand befinden,
- die Weidepflege durch Mähen/ Mulchen erfolgt erst nach der Brutzeit (ab Mitte Juli) und nur unmittelbar nach einem Weidegang, um Verluste bei Vögeln, Amphibien und Insekten zu vermeiden,
- eine Weidepflege durch Mahd/ Mulchen soll möglichst jährlich, jedoch mindestens alle 2 Jahre durchgeführt werden, um einer Dominanz von Seggen, Binsen etc. vorzubeugen,
- sofern Jakobskreuzkraut oder Neophyten auftreten, muss eine selektive Weidepflege vor deren Blüte abgeschlossen sein.

2. Mahdflächen

- Frühe Mahd vor dem 15.6., späte Mahd ab dem 15.6. (bei besonderen Artvorkommen auch später),
- Frühmahdstreifen/ -flächen bereits im Mai anlegen,
- zwei bis drei Nutzungen pro Jahr vorsehen, die zweite Nutzung kann als Mahd oder auch als Beweidung erfolgen,
- wenn möglich Nachbeweidung als 3. Nutzung ab September bis Dezember insbesondere dann, wenn der 2. Schnitt vor September liegt,
- bei botanisch wertvollen wechselfeuchten Wiesen frühe Heumahd (Ende Mai/ Anfang Juni) und 2. Schnitt nicht vor dem 01.09. (Entwicklung von Pfeifengras- bzw. Stromtalwiesen),
- Mahd immer von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen Seite, um Tiere nicht einzukesseln,
- Alternative dazu: Stehenlassen von 5 % der Fläche mit mindestens 10 m Breite bei erster Nutzung,
- keine Mahd bei Dunkelheit, da viele Tiere nachts nicht flüchten, sondern sich drücken,
- ab Ende März kein Eggen, Walzen oder Schleifen des Grünlands mehr, da sonst alle Bodengelege zerstört werden,
- Heuballen umgehend von der Fläche abfahren, da diese von Greifvögel und Krähen gerne als Ansitzwarte genutzt werden,
- keine Ablagerungen auf der Fläche, Bindegarnreste, Netze, Folien etc. entfernen.

3. Ackerflächen

- Anlage von Blühflächen, Blühstreifen Feldvogelfenster etc. zur Verbesserung der Strukturvielfalt und Nahrungssituation für Insekten, Vögel und Kleintiere auf Ackerflächen entlang von linearen Strukturen wie Wege, Straßen, Gräben etc.,
- Einsaat im Frühjahr, im Folgejahr als Brachfläche liegenlassen,
- danach Schwarzbrache durch Grubbern der Fläche,
- Anreicherung durch Druschabfälle im Herbst,
- verschiedene Versuche mit Varianten zur Ermittlung eines optimalen Nutzens,
- ganze Stoppelfelder oder Teile davon über Winter liegen lassen und im Frühjahr mit Sommergetreide bestellen,
- Drilllücken bei der Aussaat als Streifen oder Fenster anlegen,
- Anlage von Klee- oder Luzerneflächen mit reduzierter Saatstärke und möglichst spätem Hochschnitt (14 cm hoch),

- Verzicht auf Striegeleinsatz im Vor- und Nachlauf zum Schutz von Bodenbrütern (Feldlerche).

4. Gewässer

- Renaturierung von Teilabschnitten der Nidda, der Horloff und des Horloff-Flutgrabens zur Wiederherstellung der Gewässerdynamik, Erhöhung der Gewässer-Biodiversität und Verbesserung der Habitate für Biber, Amphibien, Libellen und wassergebundene Vogelarten,
- die Ufer der Gräben sind abzuflachen, Faulschlamm ist in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb zu entnehmen, dabei sind die Hinweise zum Schlammeitzger und zur Helm-Azurjungfer zu beachten,
- vorhanden Flutmulden sind nach Möglichkeit von Röhricht frei zu halten, Räumungen sind in mehrjährigen Abständen mit Mähkorb ab September bis Oktober vorzusehen,
- der Einsatz von Grabenlöffeln ist vor Arbeitsbeginn mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und dem betreuenden Forstamt Nidda im Einzelfall abzusprechen,
- die Anlage weiterer fischfreier Flutmulden im gesamten Gebiet ist wünschenswert, Stillgewässer dürfen durchaus im Sommer regelmäßig trocken fallen.

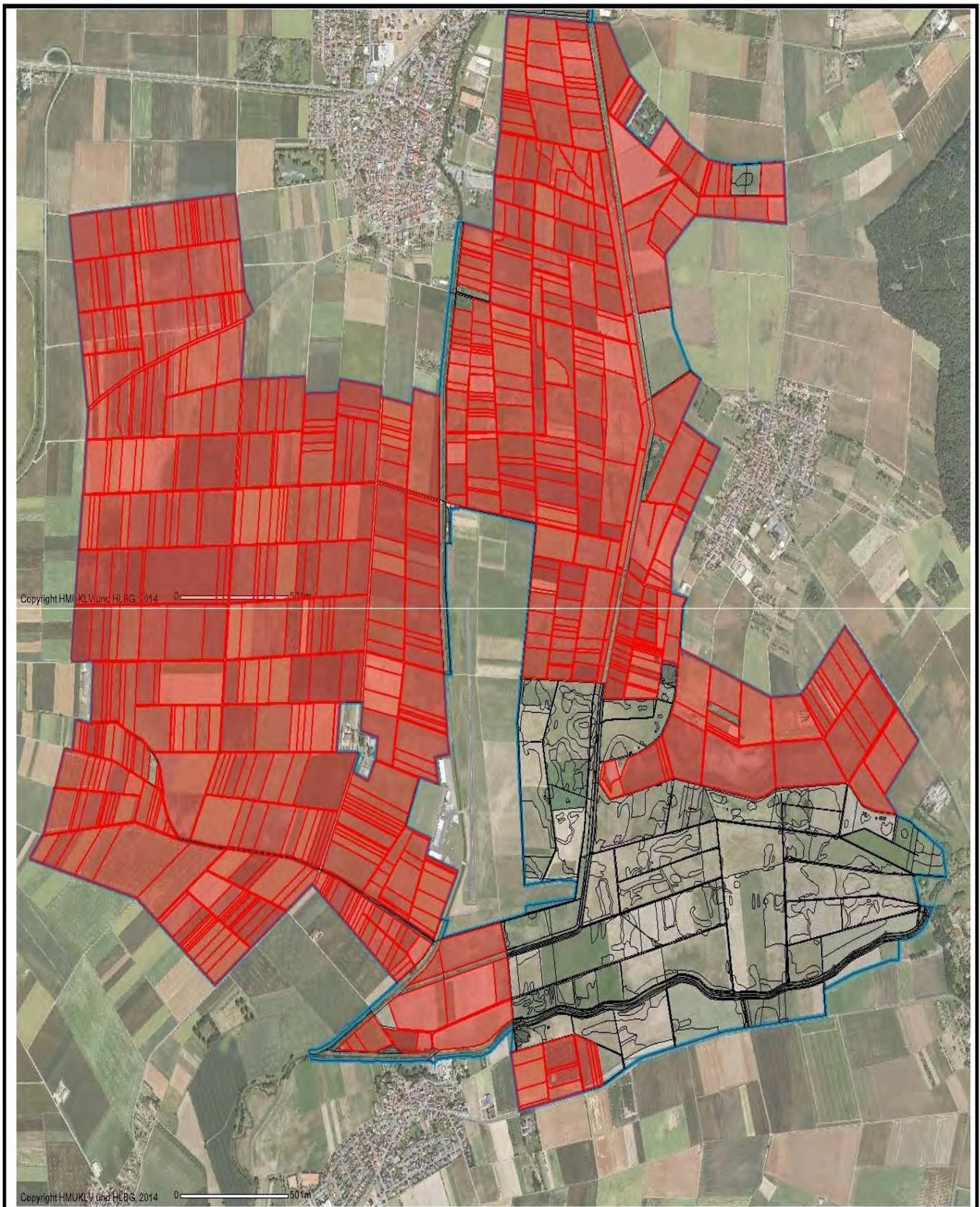
Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Nidda Auf der Platte 34, 63667 Nidda, Tel. 06043/ 9657-0 erfolgen.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Landwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.01.)

Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, Erhaltung des Offenlandcharakters des gesamten Schutzgebietes, wo möglich, Extensivierung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schadstoffeintrag, Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter

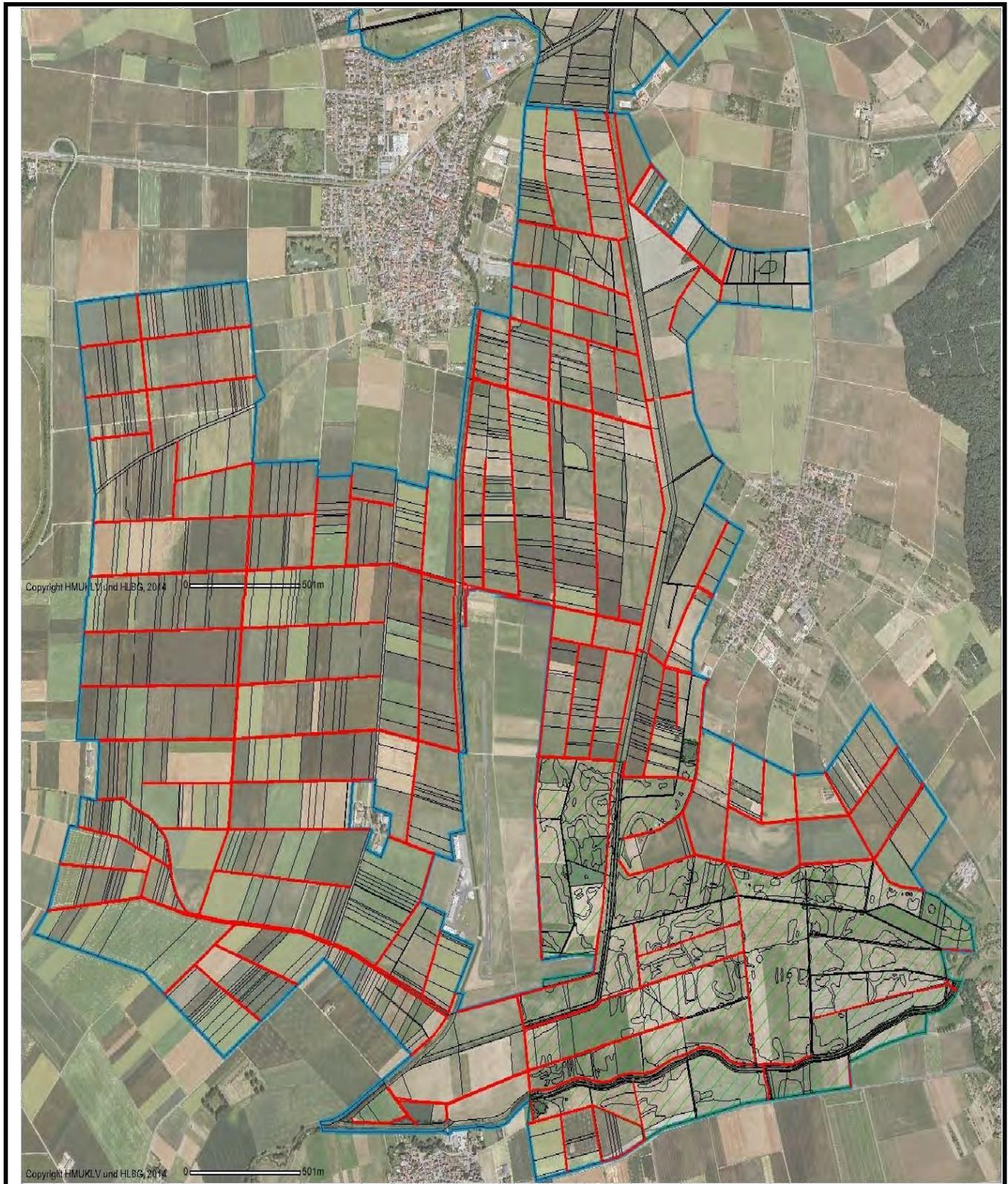


Ordnungsgemäße Landwirtschaft, Maßstab ca. 1:19.300

Hinweis: Lineare und punktuelle Maßnahmen im Ackerland für Vogelarten des Offenlandes (Wachtel, Grauammer, Feldlerche, Wachtelkönig etc.), Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen, Feldvogelstreifen und Feldvogelfenster, Stehenlassen von Schutzstreifen mit später Mahd (September) etc. im gesamten Planungsgebiet, Absprachen mit Eigentümer/ Bewirtschafter, Finanzierung aus dem jeweils gültigen Agrarprogramm (siehe auch Nutzungshinweise Ziffer 3.)

5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 01.10.08.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteeter Wirtschaftswegen, Eigentümer



Unterhaltung vorhandener Wege, Maßstab ca. 1:19.300

5.1.3 Erhalt von Streuobstbeständen

(NATUREG Maßnahmencode 01.10.01.)

Erhalt und Pflege der vorhandenen Streuobstbestände durch regelmäßigen Schnitt, ggf. Nachpflanzung geeigneter Herkünfte als Ersatz ausfallender Obstbaum-Hochstämme, Eigentümer



Unterhaltung von Streuobstbeständen, Maßstab ca. 1:11.200

5.1.4 Entbuschen/ Entkusseln mit bestimmtem Turnus

(NATUREG Maßnahmencode 01.09.05.)

Erhaltung der offenen Grünlandflächen und Äcker durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab September nach Bedarf, Beseitigen von Ansetzarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind

(NATUREG Maßnahmentyp 2)

5.2.1 Zweischürige Mahd

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.02.)

Pflege der Pfeifengraswiesen durch zweimalige jährliche Nutzung mit frühem ersten Schnitt (bis Mitte Juni) und zweitem Schnitt ab September, ggf. Nachbeweidung vorsehen, ausweiten auf Flächen mit ehemaligem Bestand oder mit Potenzial zur Entwicklung von Pfeifengraswiesen (LRT 6410), Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung

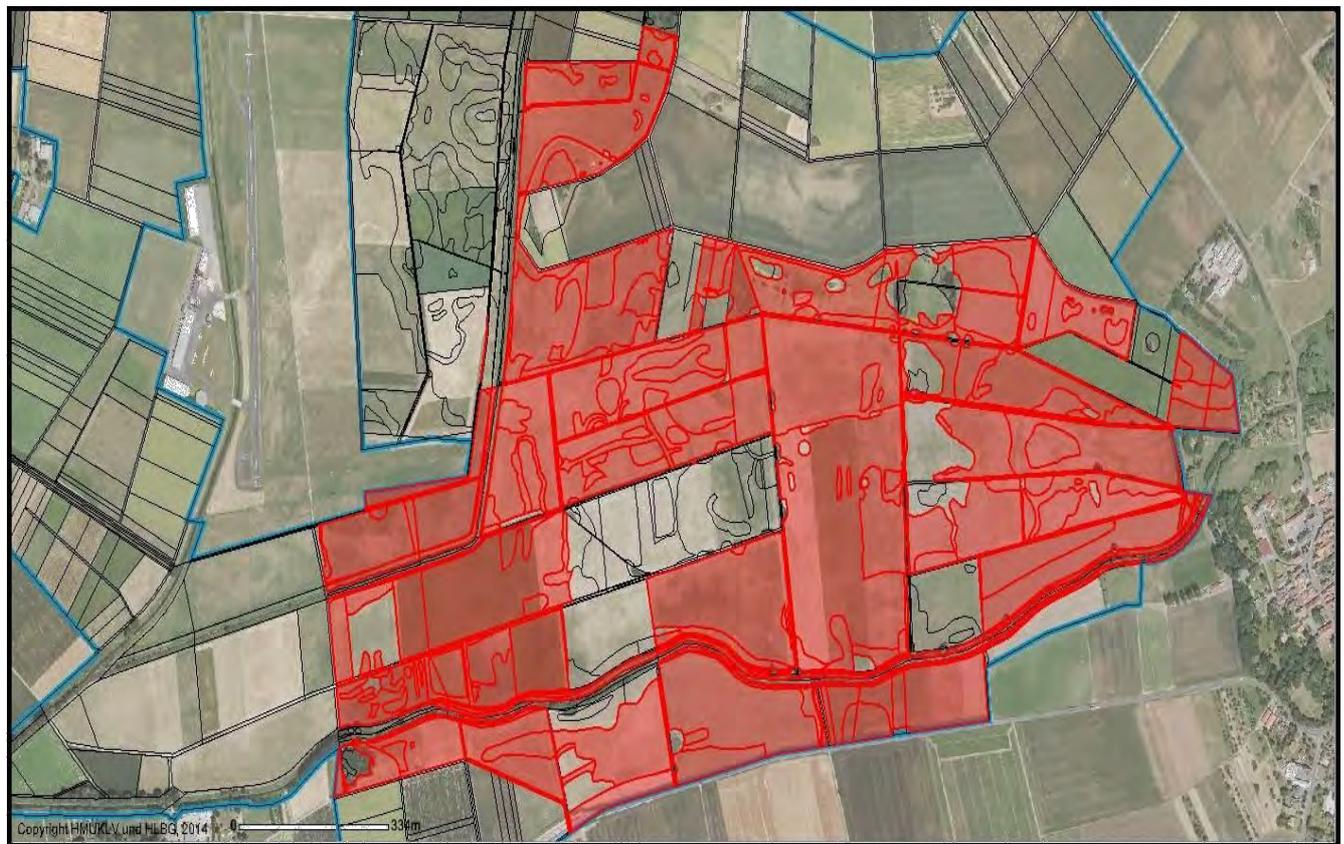


Pflege der Pfeifengraswiesen, Maßstab ca. 1:14.500

5.2.2 Nutzung als Mähweide

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.02.)

Pflege der überwiegend feuchten Grünlandflächen durch regelmäßige Nutzung in Form von Beweiden und/ oder zweischüriger Mahd, Unterhaltung von Weidezäunen und Weidehütte, Nachmahd und Entbuschung der beweideten Flächen nach Bedarf, Pflege des LRT 6510 im EZ C mit dem Ziel einer Verbesserung des EZ, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung (sofern es sich nicht um Flächen mit Ausgleichsfunktion handelt, siehe auch Maßnahme 5.3.7)

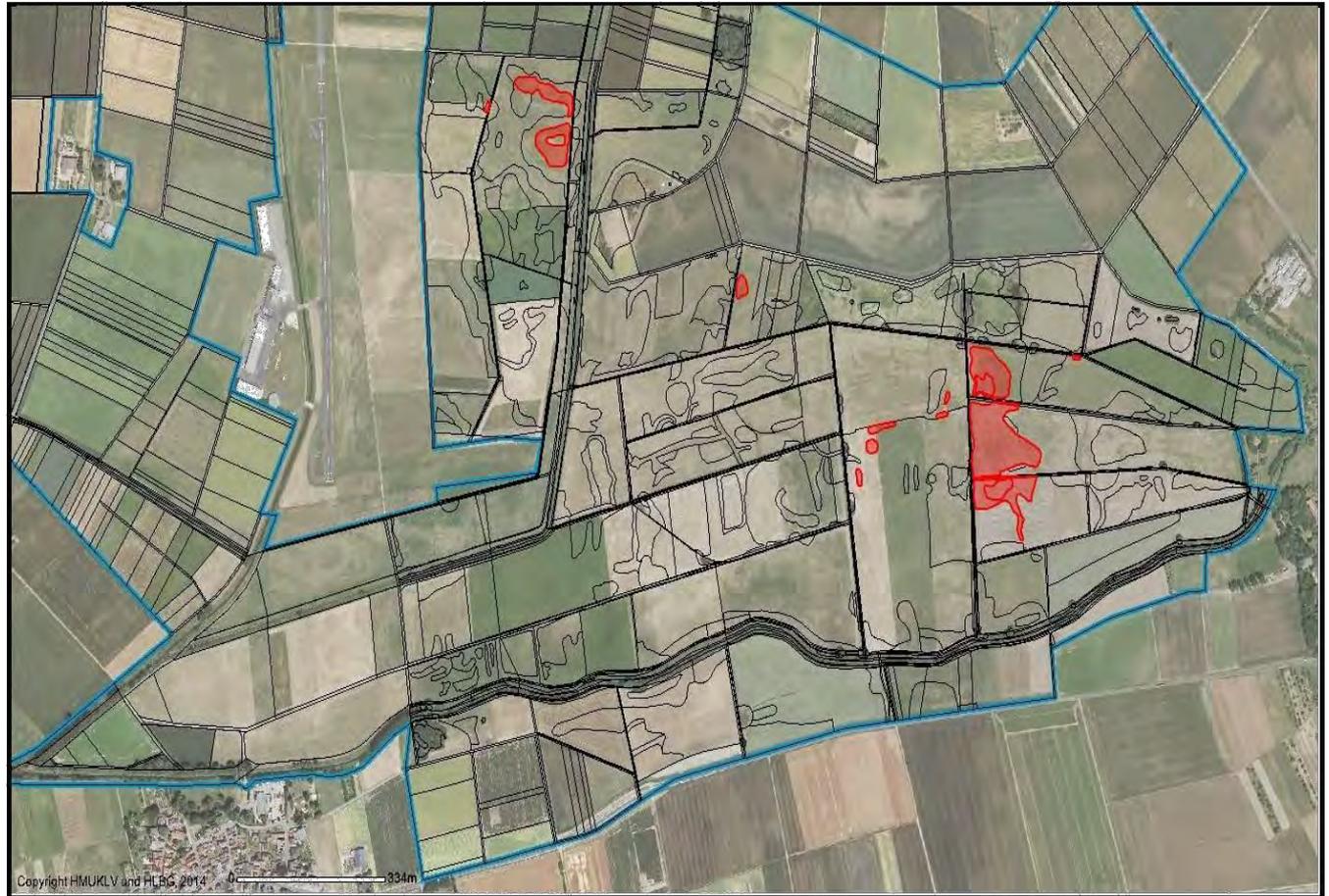


Mahd/ Beweidung von Grünlandflächen, Maßstab ca. 1:14.500

5.2.3 Selektive Mahd

(NATUREG Maßnahmencode 11.09.02.)

Extensive Pflege der feuchten Salzwiesen (LRT *1340) durch regelmäßige Mahd oder Beweidung mit niedriger GVE, eine Kombination beider Pflegemaßnahmen ist möglich, Verzicht auf Düngung und Drainage, Pächter mit Agrarförderung



Pflege der Salzwiesen, Maßstab ca. 1:14.500

5.2.4 Wasserstandsregulierung

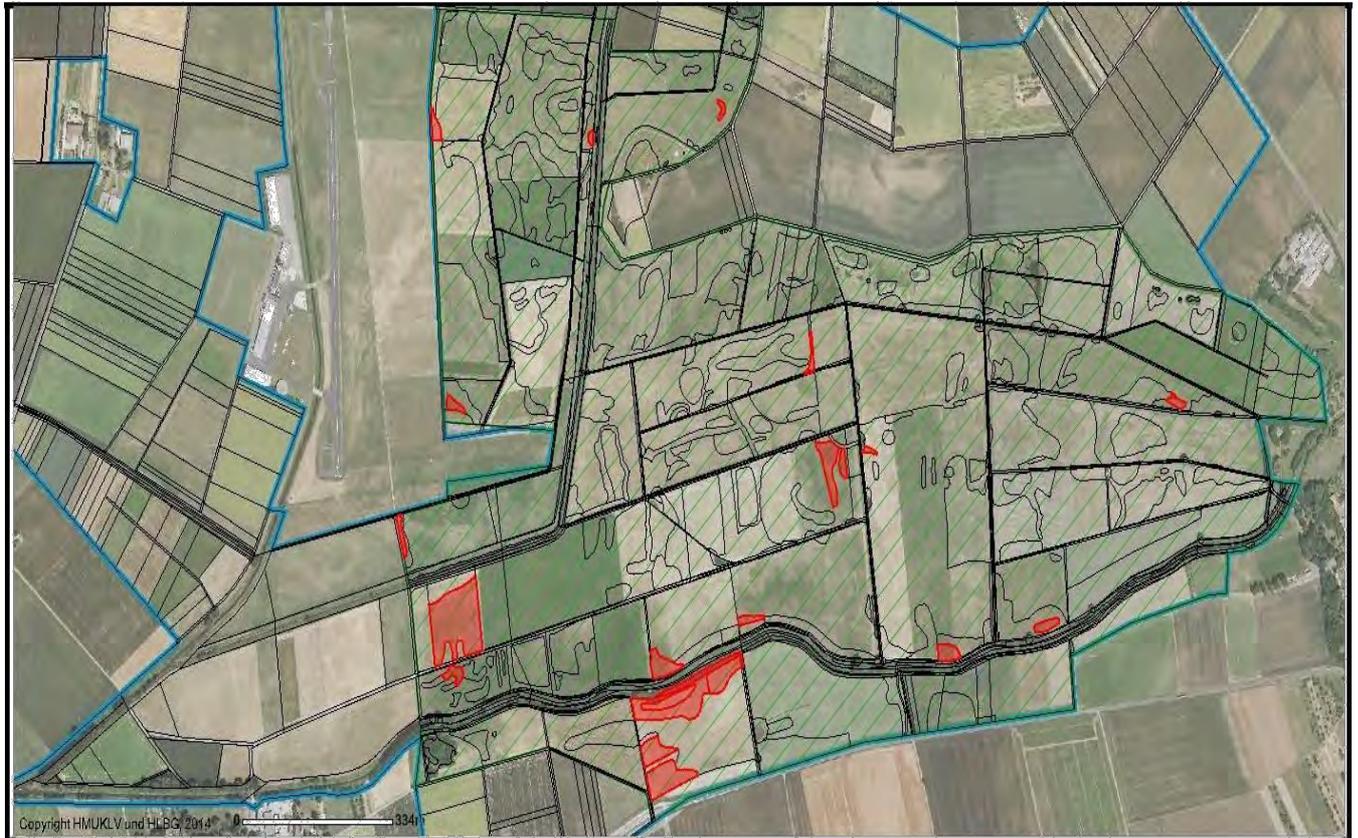
(NATUREG Maßnahmencode 04.03.02.)

Steuerung und Unterhaltung der vorhandenen Wehre zur Regulierung der Feuchtesituation in den Schutzgebieten zugunsten der LRT und daran angepasster Arten, Ersatz der Holzbohlen durch Edelstahl, Absprache der Grünlandbewirtschafteter mit dem Forstamt Nidda über die Abflussregelung, im Winterhalbjahr Rückschlagklappe hochstellen, ganzes FFH-Gebiet ohne Flächenbezug, die Finanzierung erfolgt über das VSG, Unternehmereinsatz

5.2.5 Mehrschürige Mahd

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.03.)

Pflege der mageren Flachland-Mähwiesen LRT 6510 im EZ A und B durch mindestens zweimalige jährliche Nutzung Mahd oder Mahd mit Nachbeweidung ab Anfang Juni, Verzicht auf Düngung und Drainage, Pächter mit Agrarförderung



Pflege des LRT 6510 im EZ B und besser, Maßstab ca. 1:14.500

5.2.6 Ausbringen von Nistkästen/ -röhren

(NATUREG Maßnahmencode 11.02.02.)

Unterhaltung der vorhandenen Storchhorste, Überprüfung auf Standsicherheit, bei Bedarf Ergänzung des Horstangebots durch Errichten weiterer Horste nahe der Feuchtgebiete, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, die Finanzierung erfolgt über das VSG, Unternehmereinsatz

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

(NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Mahd mit besonderen Vorgaben

(NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Pflege von Grünlandflächen durch Mahd mit Mahdzeitpunkten, die dem Lebensrhythmus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entgegen kommen (siehe auch Karte auf Seite 8), Stehenlassen von Altgrasstreifen und Säumen dort, wo Feuchtwiesen mit dem Großen Wiesenknopf vorkommen (siehe auch Maßnahme 5.2.2), ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung

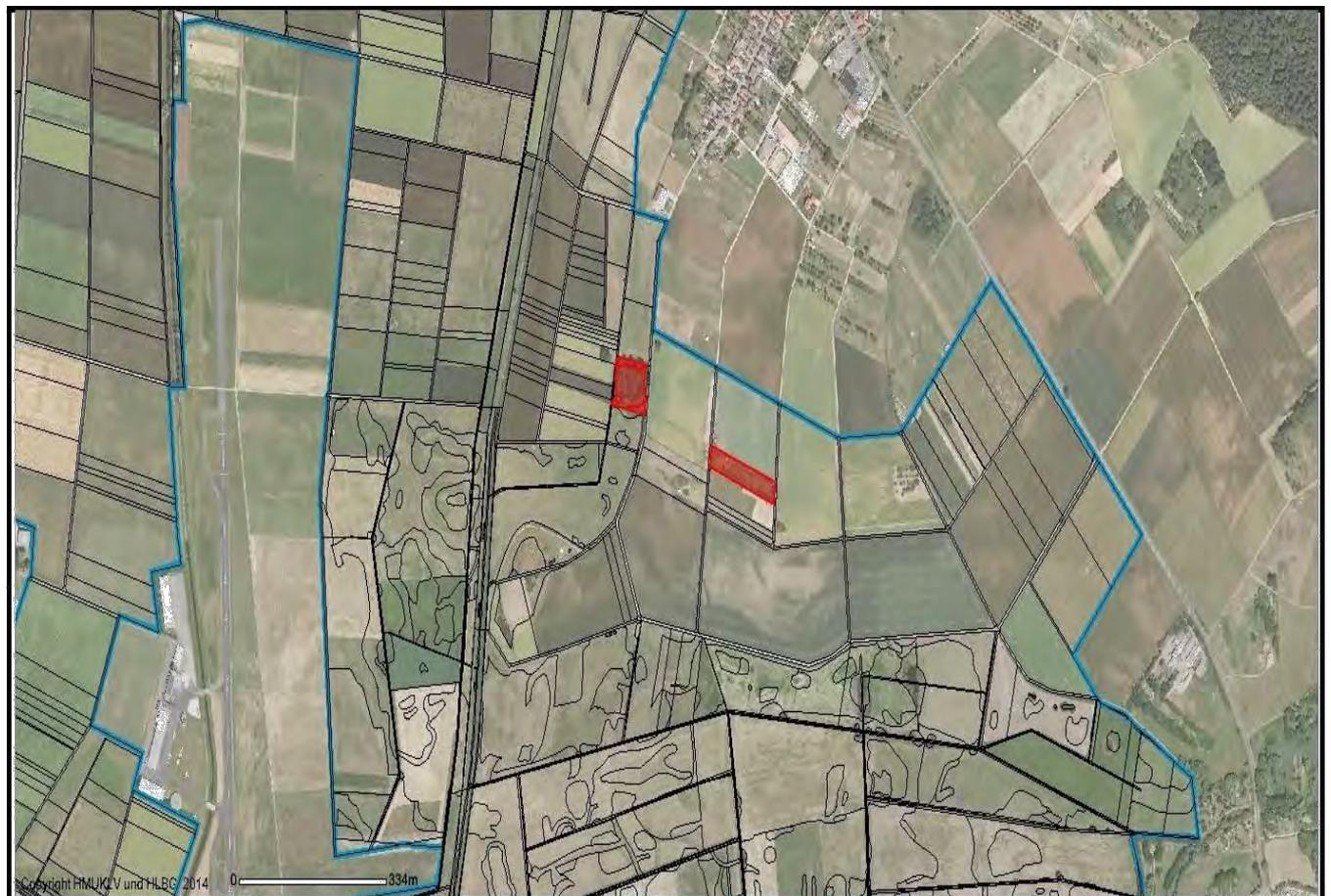
Hinweis:

Für die Entwicklung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind auf feuchten Grünlandflächen die Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der Roten Knotenameise (*Formica rubra*) erforderlich. Zur Stützung der Population ist ein an den Entwicklungszyklus angepasstes Mahdregime erforderlich. Zur Eiablage benötigt das Weibchen die Blüte des Großen Wiesenknopfs, somit muss die erste Mahd Ende Mai (31.5.) abgeschlossen sein. Der zweite Schnitt kann dann ab September erfolgen, wenn die Raupe die Wirtspflanze verlassen hat und in den Bau der Roten Gartenameise wandert, wo sie überwintert. Das Mahdregime ist nur dort notwendig, wo der Große Wiesenknopf vorkommt.

5.3.2 Aufforstung mit standortgerechten heimischen Baumarten

(NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.01.)

Entnahme von Fichten und Hybridpappeln aus dem Überschwemmungsgebiet und Ersatz durch Baumarten aus dem Spektrum des Auenwaldes mit Verbisschutz (Erle, Weide, Schwarzpappel etc.), Berücksichtigung des Bibers bei der Baumartenwahl, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Eigentümer



Umwandlung von nicht standortgerechten Baumpflanzungen, Maßstab ca. 1:14.500

5.3.3 Auszäunen von Flächen

(NATUREG Maßnahmcodes 06.02.05.)

Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.3.4 Artenschutzmaßnahmen Vögel

(NATUREG Maßnahmcodes 11.02.)

Die folgenden Maßnahmen sind für die genannten Vogelarten zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zum Aufhalten des Populationsschwundes nötig:

Großer Brachvogel	Mahd der Kükenaufzuchtflächen frühestens ab 1.7., ggf. mit Auszäunen (Maßnahme 5.3.3)
Graumammer	Mahd frühestens ab 15.7., bei Ackerflächen ggf. Anlage von Feldvogelstreifen um die Hauptsingwarten (siehe Hinweis zur Maßnahme 5.1.1), Anlage zusätzlicher Singwarten
Wachtelkönig	Mahd frühestens ab 15.7., Stehenlassen von Altgrasstreifen (10-15 m) als Fluchtmöglichkeit mit später Mahd

Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit Unterstützung aus der Agrarförderung oder durch Artenschutzmittel umzusetzen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter mit Förderung

5.3.5 Ackerrandstreifen

(NATUREG Maßnahmcodes 01.03.01.)

Anlage von Ackerrandstreifen, Feldrainen, Feldvogelfenstern und Blühstreifen auf Ackerflächen im Vogelschutzgebiet, jährlich einmalige Pflege von ca. 50 % der Fläche im September (z.B. Mulchen), bei entsprechenden Größen auch Beweidung möglich, Einsaat von Offenland- bzw. Blümmischungen zugunsten von Vögeln und Insekten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung (bei ökologischer Aufwertung ggf. Unterstützung aus Naturschutzmitteln)

5.3.6 Entkrautung/ Entschlammung abschnittsweise

(NATUREG Maßnahmcodes 04.06.05.)

Hinweise:

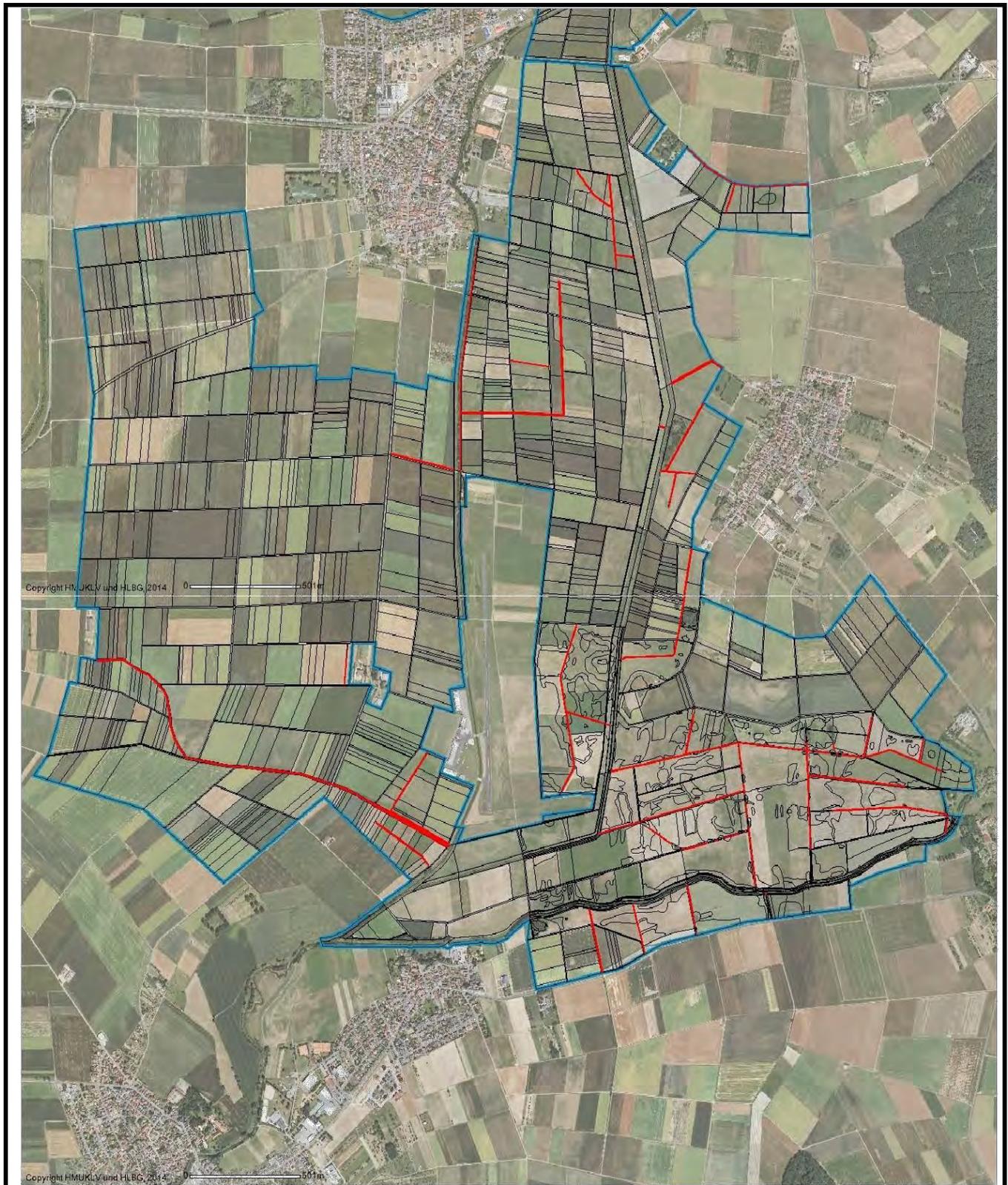
Bei Vorkommen des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*) ist auf folgendes zu achten:

Sowohl fehlende als auch eine zu intensive Grabenpflege stellt für alle hier lebenden Arten eine Gefährdung dar. Andererseits führt ausbleibende Grabenpflege zur Verlandung und Wegfall des Lebensraumes. Optimal sind Pflegeabstände von 5-10 Jahren, wobei abschnittsweise (ca. 100 m) bei breiteren Gräben auf wechselnden Gewässerseiten ab August bis Oktober (bei fehlendem Frost bis November) gepflegt werden muss. Auch anschließende Gräben sollen im Sinne einer Vernetzung möglichst zu geeigneten Lebensräumen entwickelt werden. Der Schlammpeitzger stellt ganz spezifische Habitatansprüche an seinen Lebensraum:

Makrophytenvegetation	Strukturelemente wie Uferwurzeln oder Schilfzonen
sandig-schlammiges Substrat	hohe Vernetzungsgrade

Bei einer zu intensiver Pflege nimmt die Population des Schlammpeitzgers mit den Jahren immer weiter ab, bis er sich nicht mehr erfolgreich fortpflanzen kann. Bei der Entschlammung ist das entnommene Material am Grabenrand zwischenzulagern. Das Material ist auf das Vorkommen von Schlammpeitzgern zu untersuchen, gefundene Tiere sind aktiv in die Gräben zurückzusetzen. Danach ist das Aushubmaterial außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen, sofern damit keine Habitate entwickelt oder verbessert werden können.

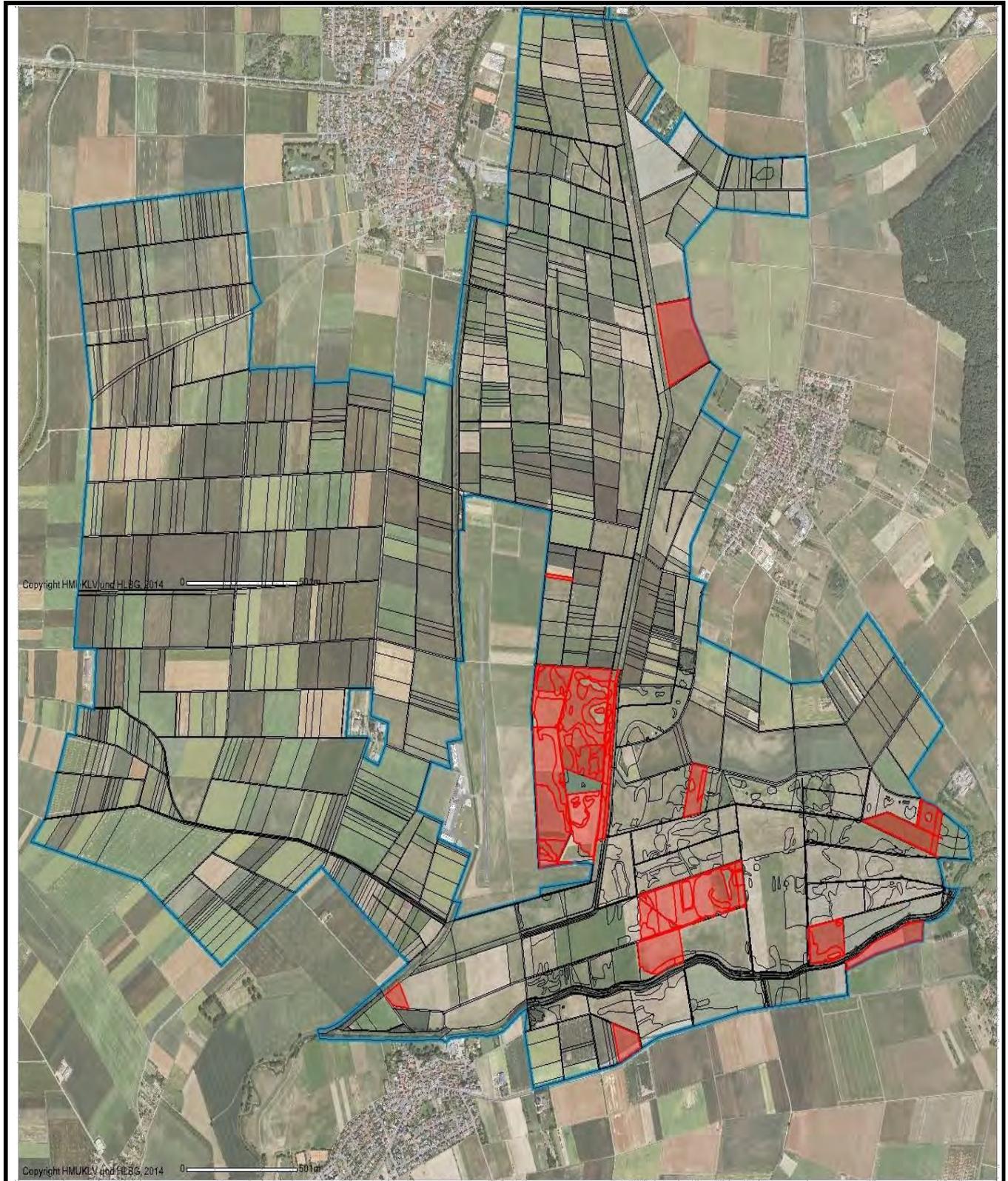
Unterhaltung der Gräben abschnittsweise durch regelmäßiges Entschlammten in mehrjährigem Turnus, Ziel ist die Sicherung der Grünlandnutzung, Entkräutern der Gräben möglichst mit Mähkorb, Rücksichtnahme auf Muschelvorkommen, Beseitigen von Hindernissen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, Ufer abflachen und Pflege durch Mulchen oder Beweiden, Pflege des Uferbewuchses, Aushub aus dem Überschwemmungsgebiet abfahren, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzzwecken gefördert werden)



Unterhaltung der Gräben, Maßstab ca. 1:19.300

5.3.7 Sonstige Nutzungsänderung (NATUREG Maßnahmencode 01.08.02.)

Nachrichtliche Übernahme von Flächen, die bereits als Ökokontomaßnahmen-/ Kompensationsflächen anerkannt sind, sie werden behandelt wie unter Maßnahme 5.2.1 beschrieben, eine Agrarförderung ist jedoch ausgeschlossen, Eigentümer/ Pächter



Nachrichtlich Ökokontomaßnahmen und Kompensation, Maßstab ca. 1:19.300

5.3.8 Wildbestandsregulierung

(NATUREG Maßnahmencode 03.02.)

Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink) etc. gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand des FFH- und Naturschutzgebietes während der Brutzeit, nach der Brutzeit auch innerhalb des Gebietes zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Wiesenbrüter in Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, dem Gebietsbetreuer und den Jagdausübungsberechtigten, ganzes FFH- und Naturschutzgebiet ohne Flächenbezug

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

(NATUREG Maßnahmentyp 4)

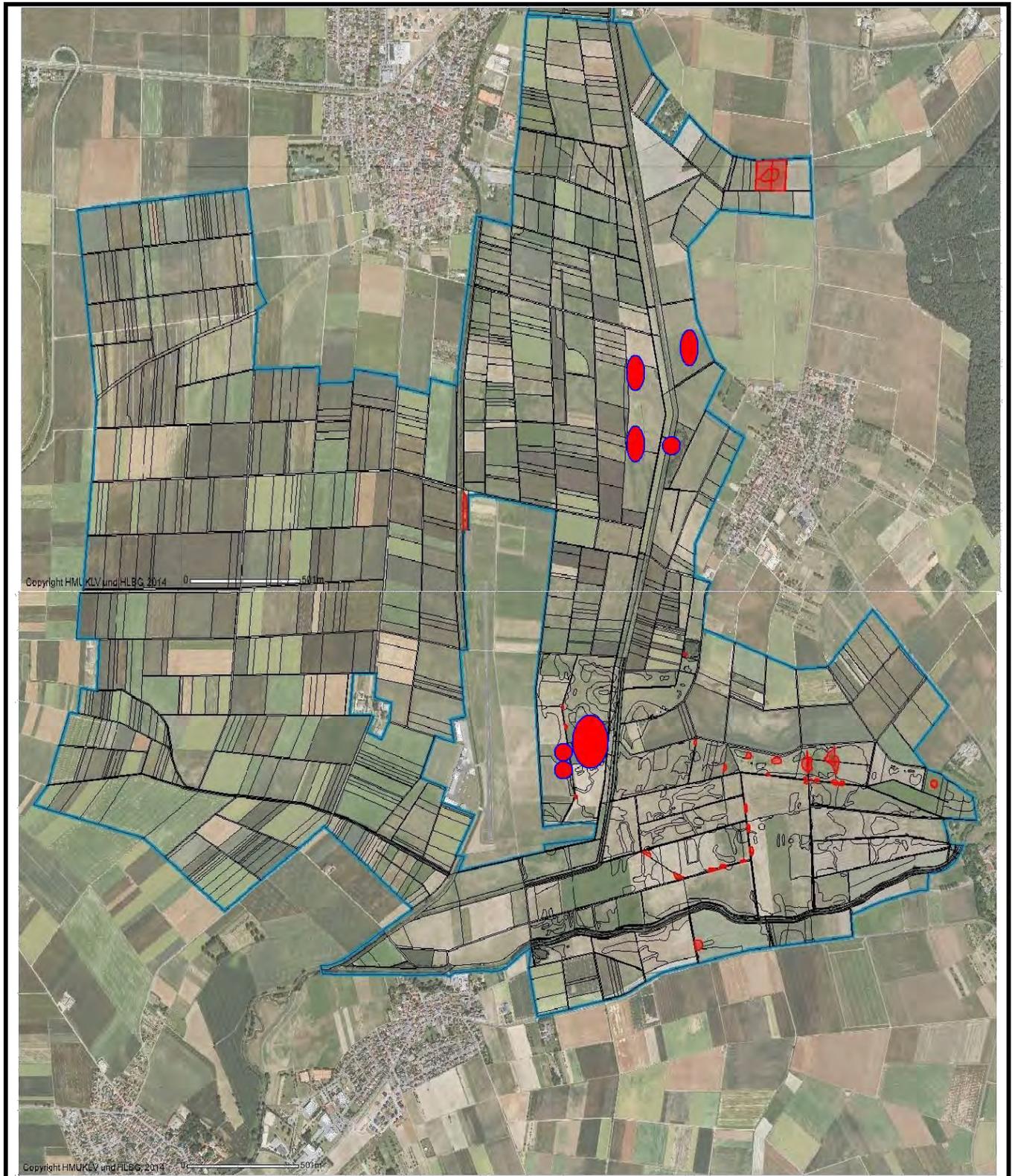
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

(NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Anlage von temporären Gewässern (NATUREG Maßnahmencode 11.04.01.02.)

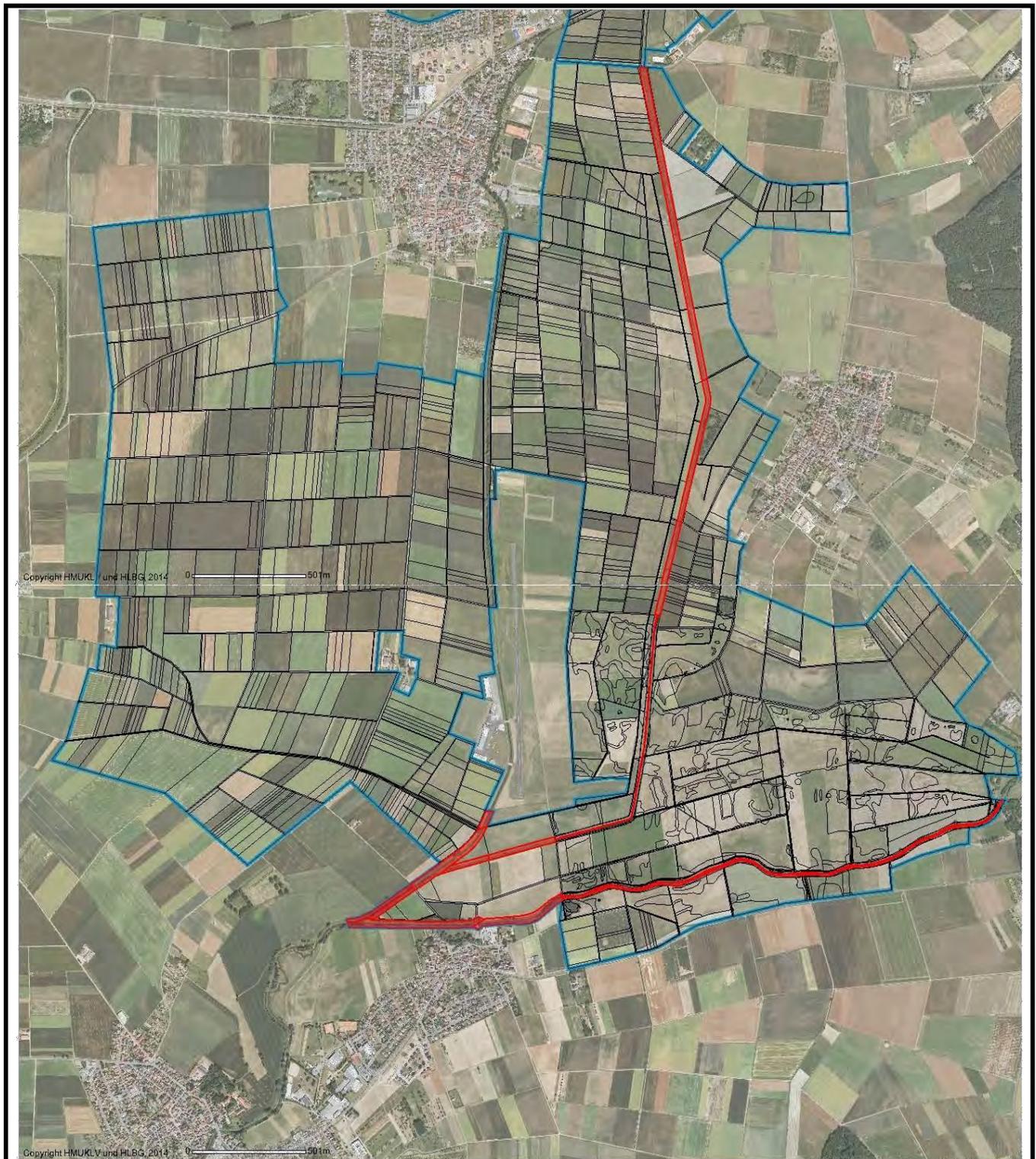
Unterhaltung vorhandener stehender Gewässern und Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässern an geeigneten Stellen im Schutzgebiet zur Unterstützung von Vogelarten, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, Rücksichtnahme auf Habitate und LRT-Flächen, Gestaltung der Ufer und Pflege der begleitenden Gehölze, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz



Unterhaltung stehender Gewässer und Anlegen neuer Gewässer, Maßstab ca. 1:19.300

5.5.2 Gewässerrenaturierung (NATUREG Maßnahmencode 04.04.)

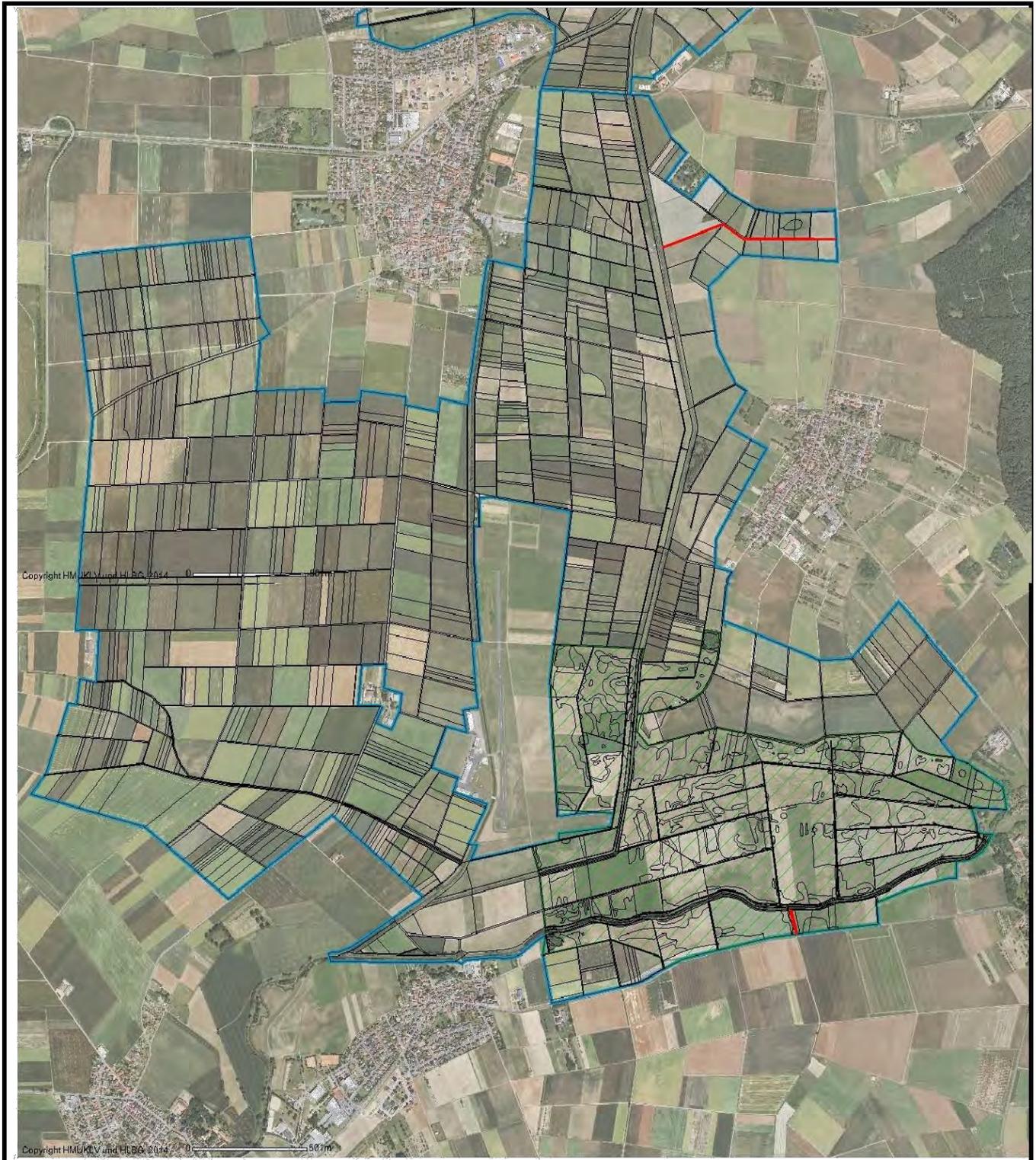
Die Renaturierung der Nidda, der Horloff und des Horloff-Flutgrabens dient insbesondere zur Förderung der Lebensräume für wassergebundene Vogelarten, Libellen, Muscheln und Fischen, das Anpflanzen von Weidenarten fördert die Biberansiedlung, Bepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Anlage von Flutmulden mit Erweiterung des Retentionsraums, Rücksichtnahme auf Muschelvorkommen, Errichtung eines Einlassbauwerkes an der Nidda zur Flutung des NSG Mähried in Höhe der Gänssweide, Wasserverbände Nidda und Horloff



Renaturierungsmaßnahmen an Nidda und Horloff-Flutgraben, Maßstab ca. 1:19.300

5.5.3 Aufweitung des Flussbettes (NATUREG Maßnahmencode 04.04.04.)

Gestaltung des Pohlheimer und Blofelder Baches durch Aufweiten des Gewässerbettes zugunsten der Helm-Azurjungfer, Abflachen der Ufer, Entnahme von Halbschalen aus dem Bachbett, Einbringen von Strukturen etc., Unternehmereinsatz



Gestaltung der Gräben zugunsten der Helm-Azurjungfer, Maßstab ca. 1:19.300

5.5.4 Naturnahe Waldnutzung (NATUREG Maßnahmencode 02.02.)

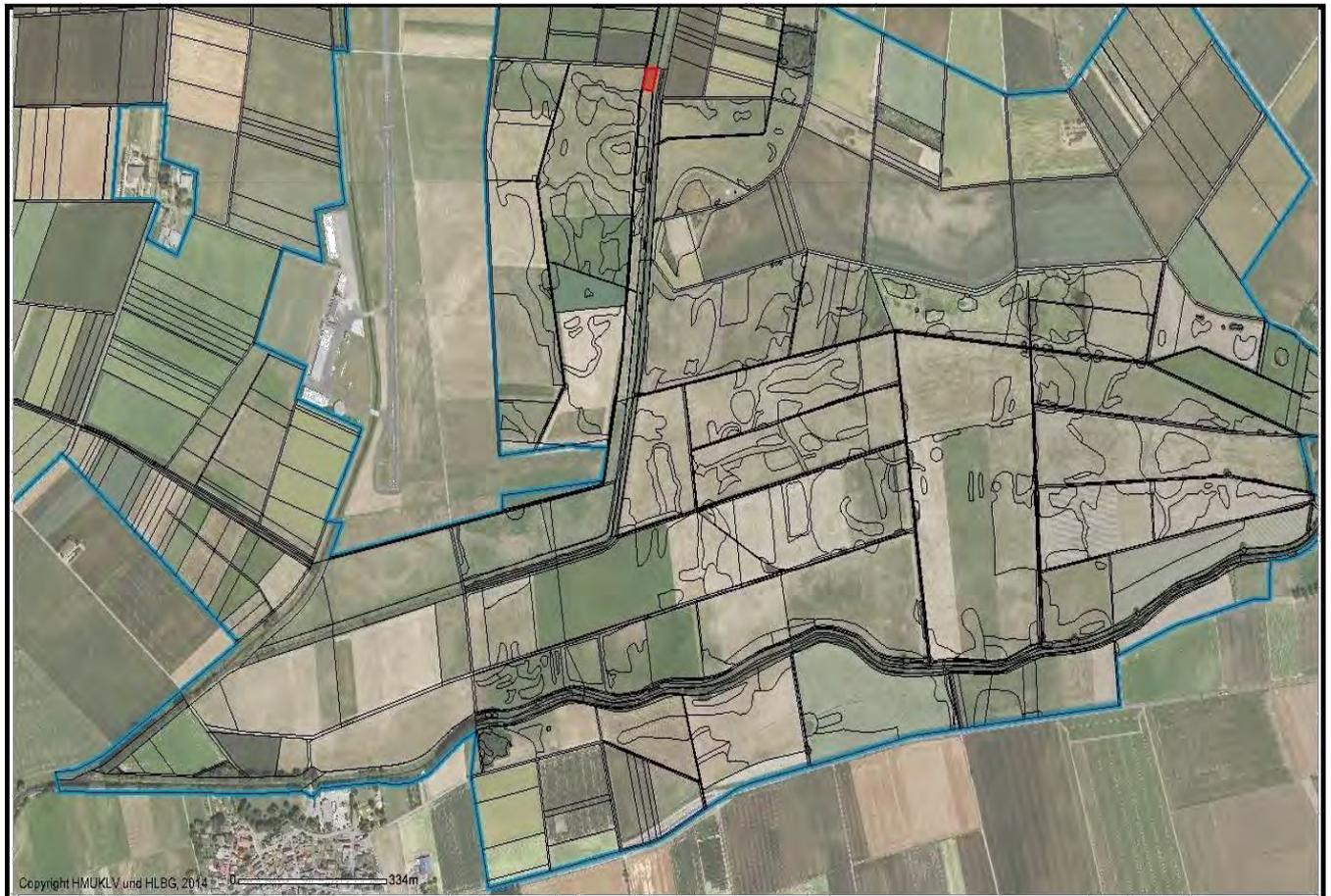
Entwicklung der umgewandelten Waldfläche zum auentypischen LRT *91E0, Förderung der Strukturvielfalt des Bestandes, Förderung von Weichhölzern, Berücksichtigung des Bibers bei der Pflege, Eigentümer



Entwicklung zum LRT *91E0, Maßstab ca. 1:14.500

5.5.5 Umwandlung von Acker in Grünland (NATUREG Maßnahmencode 01.08.01.)

Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland, Einsaat mit angepasstem Saatgut in Absprache mit der Naturschutzbehörde, ggf. auch Mahdauftrag geeigneter Herkunft möglich, nach Bedarf Tausch oder Ankauf der Fläche, sofern erforderlich, Eigentümer mit Kompensation



Umwandlung von Acker in Grünland, Maßstab ca. 1:14.500

5.6 Maßnahmen nach der gültigen NSG-Verordnung und Sonstige (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmengencode 14.)

Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbot vom 15. März bis 30. Juni im Mähried durch Absperren der Wege mit Trassierband und Infofolien, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.2 Einrichtung/ Unterhaltung von Beobachtungspunkten (NATUREG Maßnahmengencode 06.02.06.)

Unterhaltung der Beobachtungsstände und der Wege dorthin (siehe auch Maßnahme 5.6.3), Offenhalten der Ausblicke durch Freischneiden, Sauberhalten der Info-Tafeln nach Bedarf, zusätzlich Einrichten weiterer Beobachtungsstände für die Besucherlenkung nach Bedarf, Unternehmereinsatz

5.6.3 Gestaltung des Wegenetzes (NATUREG Maßnahmengencode 06.02.01.)

Einrichtung eines gemeinsamen Rundweges zur Besucherlenkung mit dem angrenzenden FFH/VS-Gebiet „Nachtweid von Dauernheim“ mit Anbindung der Beobachtungsstationen, Ausschilderung, Trennung von landwirtschaftlicher und Besuchernutzung durch Hinweisschilder und Markierungen auf der Wegbefestigung, Hinweise für Parkmöglichkeiten von Fahrzeugen und behindertengerechte Benutzung, ganzes Planungsgebiet, Unternehmereinsatz

5.6.4 Bekämpfung invasiver Arten (NATUREG Maßnahmengencode 11.09.03.)

Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.5 Kopfweidenschnitt (NATUREG Maßnahmengencode 12.01.03.03.)

Schnitt von Kopfweiden in regelmäßigen 5jährigen Abständen ab August, Einhalten der Baumabstände von 10 m, Entsorgung des Schnittgutes, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

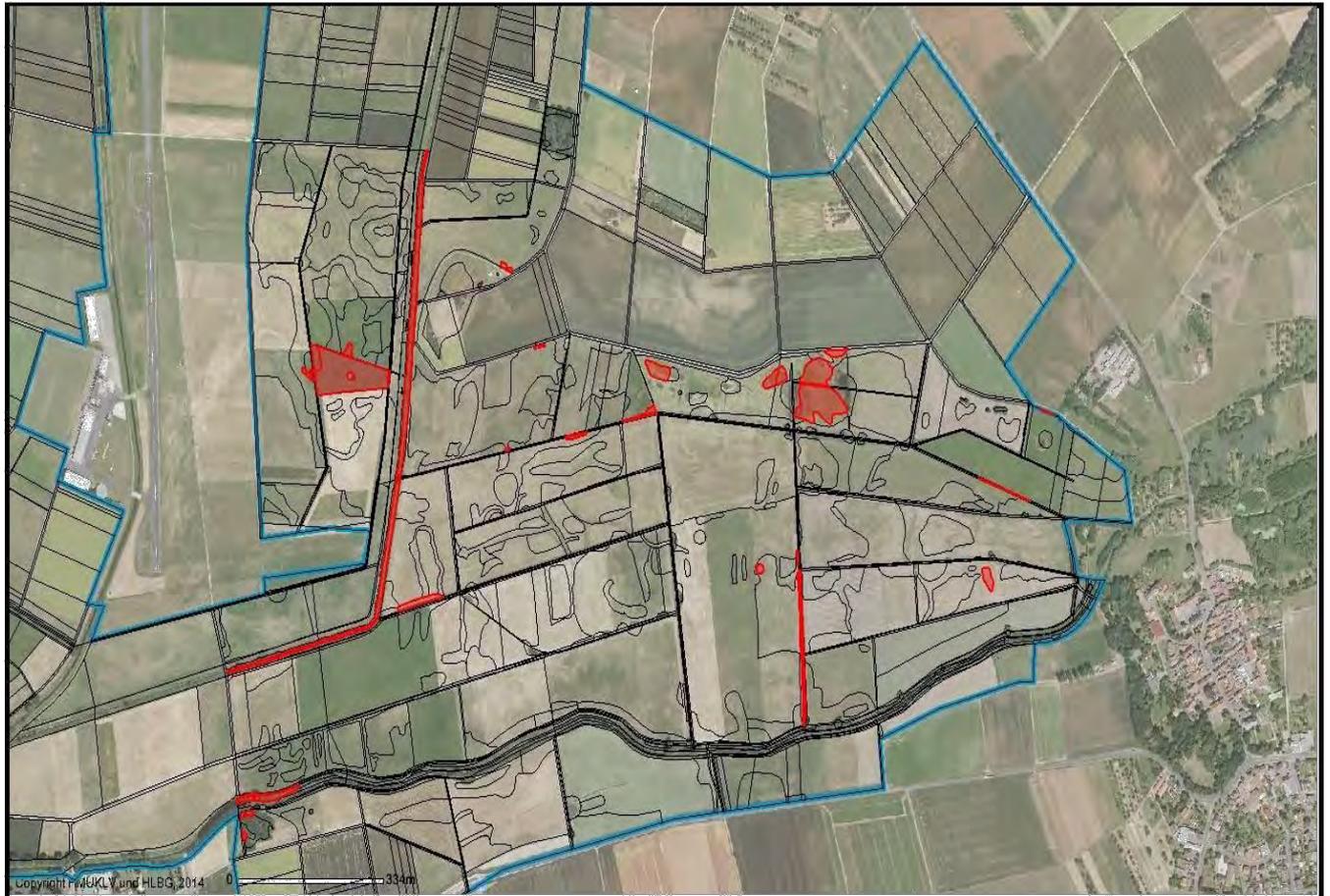
5.6.6 Gehölzpflege (NATUREG Maßnahmengencode 12.01.03.)

Regelmäßige Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation, ab September nach artenschutzrechtlicher Prüfung, abschnittsweises Vorgehen, Unternehmereinsatz

5.6.7 Mulchen

(NATUREG Maßnahmcodes 01.09.01.03.)

Unterhaltung von Teilflächen mit Ruderal-, Feucht- und Schilfbeständen sowie Seggenriedern durch jährliche abschnittsweise Pflegeeingriffe nach Bedarf zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung, Verkleinerung des Schilfgebietes am Flugplatz zur Verminderung der Prädatorengefahr, Beseitigung des Mahdguts nach Bedarf, Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel, Unternehmereinsatz



Mulchen von Feucht-, Schilf- und Ruderalflächen sowie Seggenriedern, Maßstab ca. 1:14.500

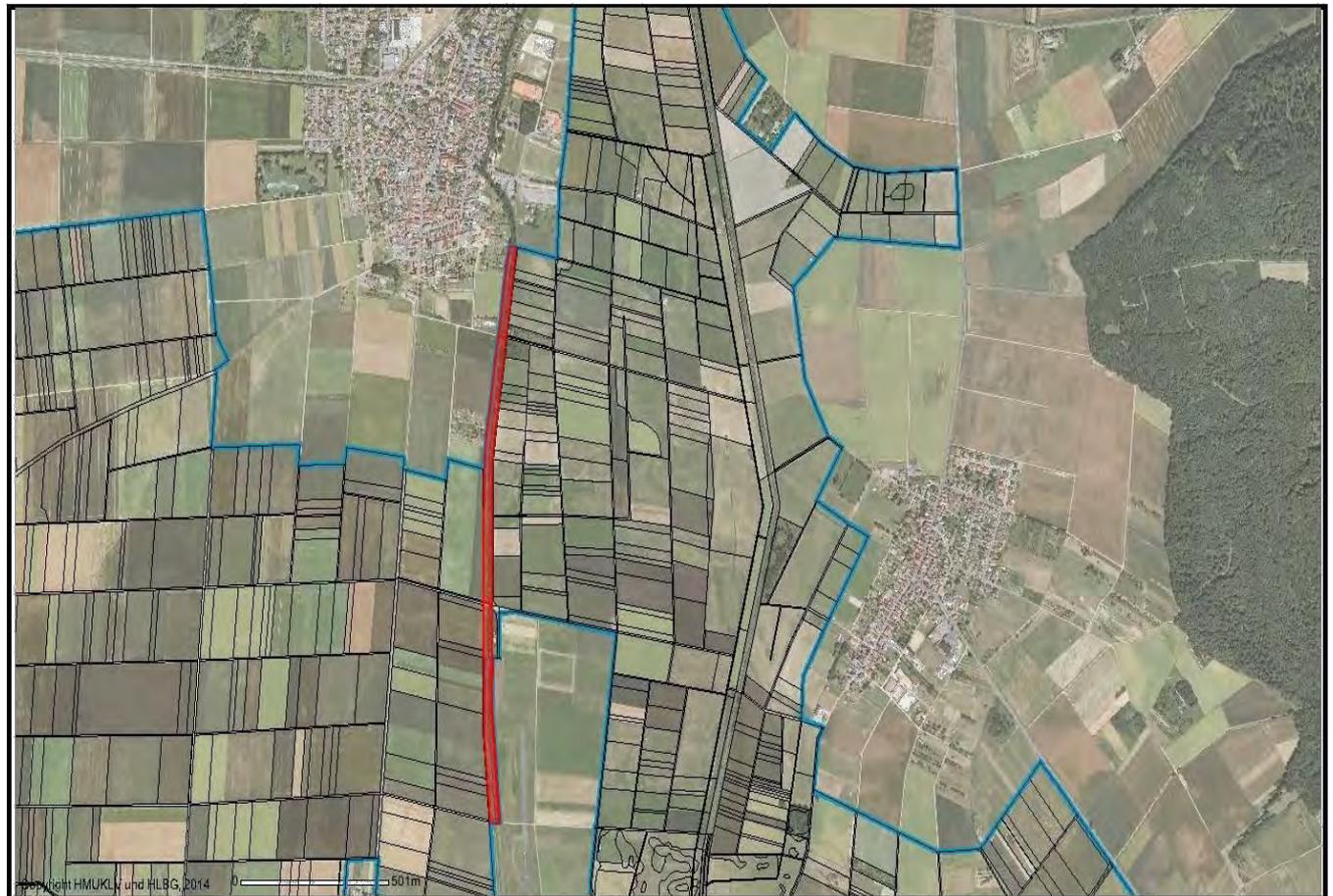
5.6.8 Erdverlegung elektrischer Leitungen

(NATUREG Maßnahmcodes 10.02.06.)

Verkabelung der 20kV-Leitungen im gesamten FFH- und Vogelschutzgebiet ohne Flächenbezug, Leitungsbetreiber/ Staatliche Vogelschutzwarte

5.6.9 Gewässerunterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmcodes 04.06.03.)

Unterhaltung des renaturierten Abschnitts der Horloff durch abschnittsweises Entkrauten/ Entschlammern mit Mähkorb nach Bedarf, Rücksichtnahme auf Biber und Schlammpeitzger/ Helm-Azurjungfer (siehe Hinweise bei Maßnahme 5.3.3), Einbringen von geeigneten Ufergehölzen zugunsten des Bibers, Ausweisen extensiv genutzter Uferstrandstreifen, Wasserverband Horloff



Unterhaltung des renaturierten Abschnitts der Horloff, Maßstab ca. 1:19.300

5.6.10 „Auf-den-Stock-Setzen bestimmter Arten (NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.02.)

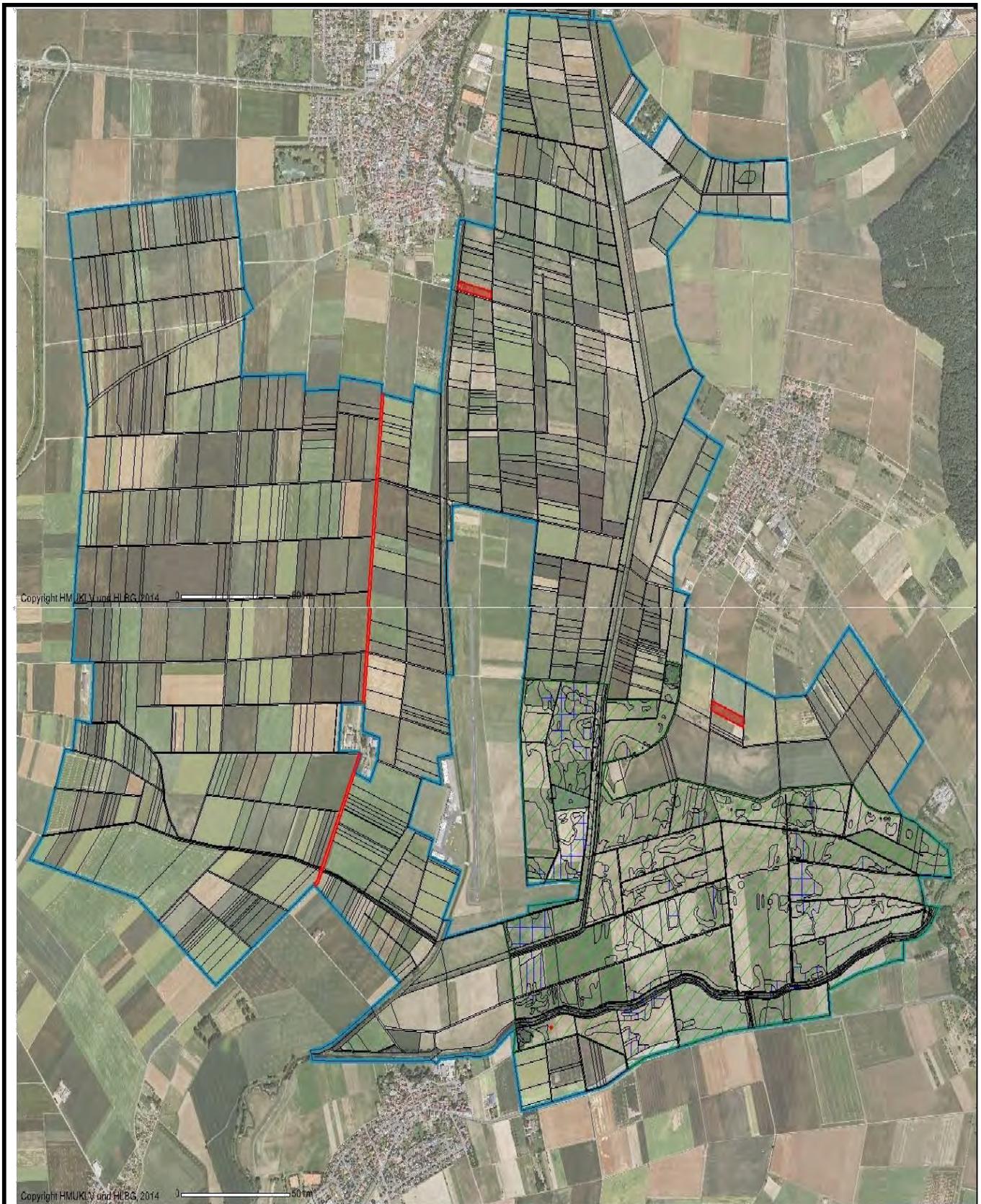
Feldgehölz am Abwasserpumpwerk nördlich des Flugplatzes abschnittsweise auf den Stock setzen zur Verhinderung von Unterschlupfmöglichkeiten für Prädatoren (Schwarzwild, Fuchs, Waschbär etc.), Unternehmereinsatz



Pflege des Feldgehölzes, Maßstab ca. 1:11.200

5.6.11 Sonstige (NATUREG Maßnahmencode 16.04.)

Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Straßen etc. ohne Planung von Maßnahmen, Eigentümer



Darstellung baulicher Anlagen, Maßstab ca. 1:19.300

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Nächste Durchfüh- rung Jahr
Ordnungs- gemäße Landwirt- schaft	16.01. (5.1.1) 29	Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bodennutzung, Erhaltung des Offenlandcharakters des gesamten Schutzgebietes, wo möglich, Extensivierung der Nutzungsintensität, Rücksichtnahme auf rastende und brütende Vogelarten, Schutz des eingebetteten FFH- und Naturschutzgebietes vor Schadstoffeintrag, Maßnahmen zur Förderung der Wiesenbrüter, Eigentümer/ Pächter	1	1j./ ja	616,32	0,00	99	2015
Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirt- schafts- wegen	01.10.08. (5.1.2) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte, keine Beseitigung von Wegen durch Umbruch, Vermeidung weiterer Verinselungseffekte, wo möglich Rückbau betonierter oder geteeter Wege, Eigentümer	1	nein	23,46	0,00	99	2015
Neuanlage und Erhalt von Streuobst- beständen	01.10.01. (5.1.3) 50	Erhalt und Pflege der vorhandenen Streuobstbestände durch regelmäßigen Schnitt, ggf. Nachpflanzung geeigneter Herkunft als Ersatz ausfallender Obstbaum-Hochstämme, Eigentümer	1	nein	0,37	0,00	99	2015
Ent- buschen/ Ent- kusseln mit bestimm- tem Turnus	01.09.05. (5.1.4) 0	Erhaltung der offenen Grünlandflächen und Äcker durch Verhinderung von Verbuschungen, Entnahme aufkommender Büsche und Einzelbäume in mehrjährigen regelmäßigen Abständen ab September nach Bedarf, Beseitigen von Ansitzwarten im Offenland zum Schutz der Wiesenbrüter, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	1	4j./ ja	0,00	0,00	99	2015
Zwei- schürige Mahd	01.02.01.02. (5.2.1) 90	Pflege der Pfeifengraswiesen durch zweimalige jährliche Nutzung mit frühem ersten Schnitt (bis Mitte Juni) und zweitem Schnitt ab September, ausweiten auf Flächen mit ehemaligem Vorkommen oder mit Potenzial zur Entwicklung von Pfeifengraswiesen (LRT 6410), Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	2	1j./ ja	1,16	0,00	04+09	2015

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Nutzung als Mähweide	01.02.02 (5.2.2) 16	Pflege des überwiegend feuchten Grünlands durch regelmäßige Beweidung, Unterhaltung der Weidezäune und Weidehütte, Nachmahd und Entbuschen der Flächen nach Bedarf, Weidpflege der LRT 6510-Flächen im EZ C mit dem Ziel einer Verbesserung des EZ, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung (sofern es sich nicht um Flächen mit Ausgleichsfunktion handelt, siehe auch Maßnahme 5.1.7)	2	1j./ ja	110,77	0,00	04-12	2015
Selektive Mahd	11.09.02. (5.2.3) 4	Extensive Pflege der feuchten Salzwiesen durch regelmäßige Mahd oder Beweidung mit niedriger GVE, eine Kombination beider Pflegemaßnahmen ist möglich, Verzicht auf Düngung und Drainage, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	2	1j./ ja	3,78	0,00	04-12	2015
Wasserstandsregulierung	04.03.02. (5.2.4) 0	Steuerung und Unterhaltung der vorhandenen Wehre zur Regulierung der Feuchtesituation in den Schutzgebieten zugunsten der LRT und daran angepasster Arten, Absprache der Grünlandbewirtschafter mit dem Forstamt Nidda über die Abflussregelung, im Winterhalbjahr Rückschlagklappe hochstellen, Finanzierung erfolgt über VSG, Unternehmer	2	1j./ ja	0,00	0,00	99	2015
Mehrschürige Mahd	01.02.01.03. (5.2.5) 52	Pflege der mageren Flachland-Mähwiesen im EZ A und B durch mindestens zweimalige jährliche Nutzung durch Mahd oder Mahd mit Nachbeweidung ab Anfang Juni, Verzicht auf Düngung und Drainage, Pächter mit Agrarförderung	2	1j./ ja	4,08	0,00	06	2015
Ausbringen von Nistkästen / röhren	11.02.02. (5.2.6) 0	Unterhaltung der vorhandenen Storchhorste, Überprüfung auf Standsicherheit, bei Bedarf Ergänzung des Horstangebots durch Errichten weiterer Horste, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	2	nein	0,00	0,00	99	2015
Mahd mit besonderen Vorgaben	01.02.01.06. (5.3.1) 0	Pflege von Grünlandflächen durch Mahd mit Mahdzeitpunkten, die dem Lebensrhythmus des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings entgegen kommen (s. Karte Seite 8), Stehenlassen von Altgrasstreifen und Säumen dort, wo Feuchtwiesen mit dem Großen Wiesenknopf vorkommen (siehe auch Maßnahme 5.2.2), ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung	3	1j./ ja	0,00	0,00	05+09	2015

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Auf- forstung mit standort- gerechten heimi- schen Baumarten	02.02.01.01. (5.3.2) 73	Pflanzung von Baumarten aus dem Spektrum des Auenwaldes mit Verbisschutz als Ersatz für Fichten und Hybridpappeln, Berücksichtigung des Bibers bei der Baumartenwahl, Prüfung auf Anerkennung als Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz	3	nein	1,03	0,00	99	2015
Aus- zäunen von Flächen	06.02.05. (5.3.3) 0	Nestersicherung von Rallen und Wiesenbrütern durch temporäres Auszäunen der Brutareale mit Pufferzonen in Absprache mit den landwirtschaftlichen Nutzern, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	3	1j./ ja	0,00	0,00	01-06	2015
Ackerrand- streifen	01.03.01. (5.3.4) 0	Ausweisung von Ackerrandstreifen, Feldrainen, Feldvogelfenstern und Blühstreifen auf Ackerflächen im Vogelschutzgebiet, jährlich einmalige Pflege von ca. 50 % der Fläche im September (z.B. Mulchen), bei entsprechenden Größen auch Beweidung möglich, Einsatz von Offenland- bzw. Blühmischungen zugunsten von Vögeln und Insekten, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter mit Agrarförderung (bei ökologischer Aufwertung ggf. Unterstützung aus Naturschutzmitteln)	3	1j./ ja	0,00	2.000,00	09	2015
Arten- schutz- maß- nahmen Vögel	11.02. (5.3.5) 0	Die folgenden Maßnahmen sind für die genannten Vogelarten zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zum Aufhalten des Populationsschwundes nötig: Großer Brachvogel = Mahd der Kückenaufzuchtflächen frühestens ab 1.7., ggf. mit Auszäunen (Maßnahme 5.3.3), Graumammer = Mahd frühestens ab 1.7., Anlage von Feldvogelstreifen (siehe Hinweise zu Maßnahme 5.1.1.), nachgewiesene Nester mit 50 m-Radius schützen durch Verzicht auf Mahd, Mahd ab September, Wachtelkönig = Mahd frühestens ab 1.8., mit Stehenlassen von Grasflächen zum Schutz der Nester mit später Mahd. Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mit Unterstützung aus der Agrarförderung oder durch Artenschutzmittel umzusetzen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Eigentümer/ Pächter mit Förderung	3	1j./ ja	0,00	0,00	07/08	2015

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Entkrauten/ Entschlammten abschnittsweise	04.06.05. (5.3.6) 31	Unterhaltung der Gräben abschnittsweise durch regelmäßiges Teil-Entschlammten in mehrjährigem Turnus, Ziel ist die Sicherung der Grünlandnutzung, Entkrauten der Gräben möglichst mit Mähkorb, Rücksicht auf Muschelvorkommen, Beseitigen von Hindernissen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, Ufer abflachen und Pflege durch Mulchen oder Beweiden, Pflege des Uferbewuchses, Aushub aus dem Überschwemmungsgebiet abfahren, Eigentümer/ Unterhaltspflichtige (über die Unterhaltungspflicht hinausgehende Pflege kann ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)	3	1j./ja	3,91	2.000,00	09-02	2015
Sonstige Nutzungsänderungen	01.08.02. (5.3.7) 77	Nachrichtliche Übernahme von Flächen, die bereits als Ökokonto-/ Kompensationsmaßnahmen anerkannt sind, sie werden behandelt wie unter Maßnahme 5.2.1 beschrieben, eine Agrarförderung ist damit ausgeschlossen, Eigentümer/ Pächter	3	1j/ ja	44,14	0,00	04-12	2015
Wildbestandsregulierung	03.02. (5.3.8) 0	Fallenjagd auf Waschbär, Marderhund, Fuchs, amerikanischen Nerz (Mink) etc. gemäß den gültigen Jagdzeitregelungen und den Tierschutzbestimmungen ausschließlich am Rand des FFH- und Naturschutzgebietes während der Brutzeit, nach der Brutzeit auch innerhalb des Gebietes zur Sicherung des Reproduktionserfolgs der Wiesenbrüter in Absprache mit der UNB, dem FA Nidda, dem Gebietsbetreuer und den Jagdausübungsberechtigten, ganzes FFH- und Naturschutzgebiet ohne Flächenbezug	1	nein	0,00	0,00	99	2015
Anlage von temporären Gewässern	11.04.01.02. (5.5.1) 19	Herrichten zusätzlicher temporärer Kleingewässer an geeigneten Stellen im Schutzgebiet zur Unterstützung von Vogelarten, Amphibien- und Libellenpopulationen auf Flächen mit ausreichender Wasserversorgung, Rücksichtnahme auf Habitate und LRT-Flächen, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Kompensationsmaßnahme, Unternehmereinsatz	5	3j./ ja	3,18	0,00	10-02	2015

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Gewässerrenaturierung	04.04. (5.5.2) 33	Die Renaturierung von Nidda, Horloff und Horloff-Flutgraben dienen der Förderung der Lebensräume für Fische, Amphibien, Libellen, Muscheln und Vogelarten, Einbringen von Weidenarten zur Förderung der Biberansiedlung, Bepflanzung mit Unterbrechungen und Seitenwechseln, Pflege und Abflachen der Uferböschungen, Anlage von Flutmulden mit Erweiterung des Retentionsraums, jährliche Sedimententnahme auf 20 % der Länge mit Mähkorb (Schlampeitzger, Helm-Azurjungfer, Muscheln), ggf. Beweidung anstelle von Mahd/ Mulchen der Uferflächen, Errichtung eines Einlassbauwerkes an der Nidda zur Flutung in Höhe der Gänswende, Kompensationsmaßnahme, Wasserverbände Horloff und Nidda	5	1j./ ja	15,02	0,00	10-02	2015
Aufweitung des Flussbettes	04.04.04. (5.5.3.) 25	Gestaltung des Pohlheimer und Blofelder Baches durch Aufweiten des Gewässerbettes zugunsten der Helm-Azurjungfer, Abflachen der Ufer, Entnahme von Halbschalen aus dem Gewässerbett, Einbringen von Strukturen etc., Unternehmer	5	1j./ ja	0,45	3.500,00	11-02	2015
Naturnahe Waldnutzung	02.02. (5.5.4) 6	Entwicklung der umgewandelten Waldfläche zum autotypischen LRT *91E0, Förderung der Strukturvielfalt des Bestandes, Förderung von Weichhölzern, Berücksichtigung des Bibers bei der Pflege, Eigentümer	5	5j./ ja	1,34	0,00	99	2015
Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01. (5.5.5) 35	Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland, Einsaat mit angepasstem Saatgut in Absprache mit der Naturschutzbehörde, ggf. auch Mahdauftrag aus geeigneter Herkunft möglich, nach Bedarf Tausch oder Ankauf der Fläche sofern erforderlich, Eigentümer mit Kompensationsmaßnahme	5	nein	0,09	0,00	99	2015
Öffentlichkeitsarbeit	14. (5.6.1) 0	Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafeln über die Bedeutung des Schutzgebietes, von besonderer Bedeutung ist die Durchsetzung des Betretungsverbot vom 15. März bis 30. Juni im Mähried durch Absperren der Wege mit Trassierband und Infoblätter, sowie begleitender Pressearbeit, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmer	6	1j./ ja	0,0	0,00	99	2015

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Einrichten und Unterhalten von Beobachtungspunkten	<u>06.02.06.</u> (5.6.2) 0	Unterhaltung der Beobachtungsstände und der Wege dorthin, Offenhalten der Ausblicke durch Freischneiden, Sauberhalten der Info-Tafeln nach Bedarf, zusätzlich Einrichten weiterer Beobachtungsstände für die Besucherlenkung nach Bedarf, Unternehmereinsatz	6	2j./ ja	0,0	0,00	99	2015
Gestaltung des Wegenetzes	<u>06.02.01.</u> (5.6.3) 0	Einrichtung eines gemeinsamen Rundweges zur Besucherlenkung mit dem angrenzenden FFH/ VS-Gebiet „Nachtweid von Dauernheim“ mit Anbindung der Beobachtungsstationen, Ausschilderung, Trennung Besucher- und landwirtschaftliche Nutzung, Hinweise für Parkmöglichkeiten von Fahrzeugen und behindertengerechte Benutzung, ganzes Planungsgebiet, Unternehmereinsatz	6	nein	0,00	0,00	99	2018
Bekämpfung invasive Arten	<u>11.09.03.</u> (5.6.4) 0	Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut, Staudenknöterich etc. im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	1j./ ja	0,0	0,00	07-12	2015
Kopfweidenschnitt	<u>12.01.03.03.</u> (5.6.5) 0	Schnitt von Kopfweiden in regelmäßigen 5jährigen Abständen ab August, Einhalten der Baumabstände von 10 m, Entsorgung des Schnittgutes, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	5j./ ja	20 Stck	1.200,00	07-12	2015
Gehölzpflege	<u>12.01.03.</u> (5.6.6) 26	Regelmäßige jährliche Pflege von Gehölzen, Gehölzbeständen und Einzelbäumen entlang von Bachufern, Gräben, Wegen etc. in Hand- oder Maschinenarbeit je nach örtlicher Situation ab September nach artenschutzrechtlicher Prüfung, abschnittsweises Vorgehen, Unternehmereinsatz	6	1j./ ja	1,41	1.500,00	09-03	2015
Mulchen	<u>01.09.01.03.</u> (5.6.7) 75	Unterhaltung von Teilflächen mit Ruderal-, Feucht- und Schilfbeständen sowie Seggenriedern durch jährliche abschnittsweise Pflegeeingriffe nach Bedarf zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschungen, Verkleinerung des Schilfgebietes am Flugplatz zur Verminderung der Prädatorengefahr, Beseitigung des Mahdguts nach Bedarf, Rücksichtnahme auf Brut- und Rastvögel, Unternehmereinsatz	6	1j./ ja	3,84	2.500,00	07-12	2015

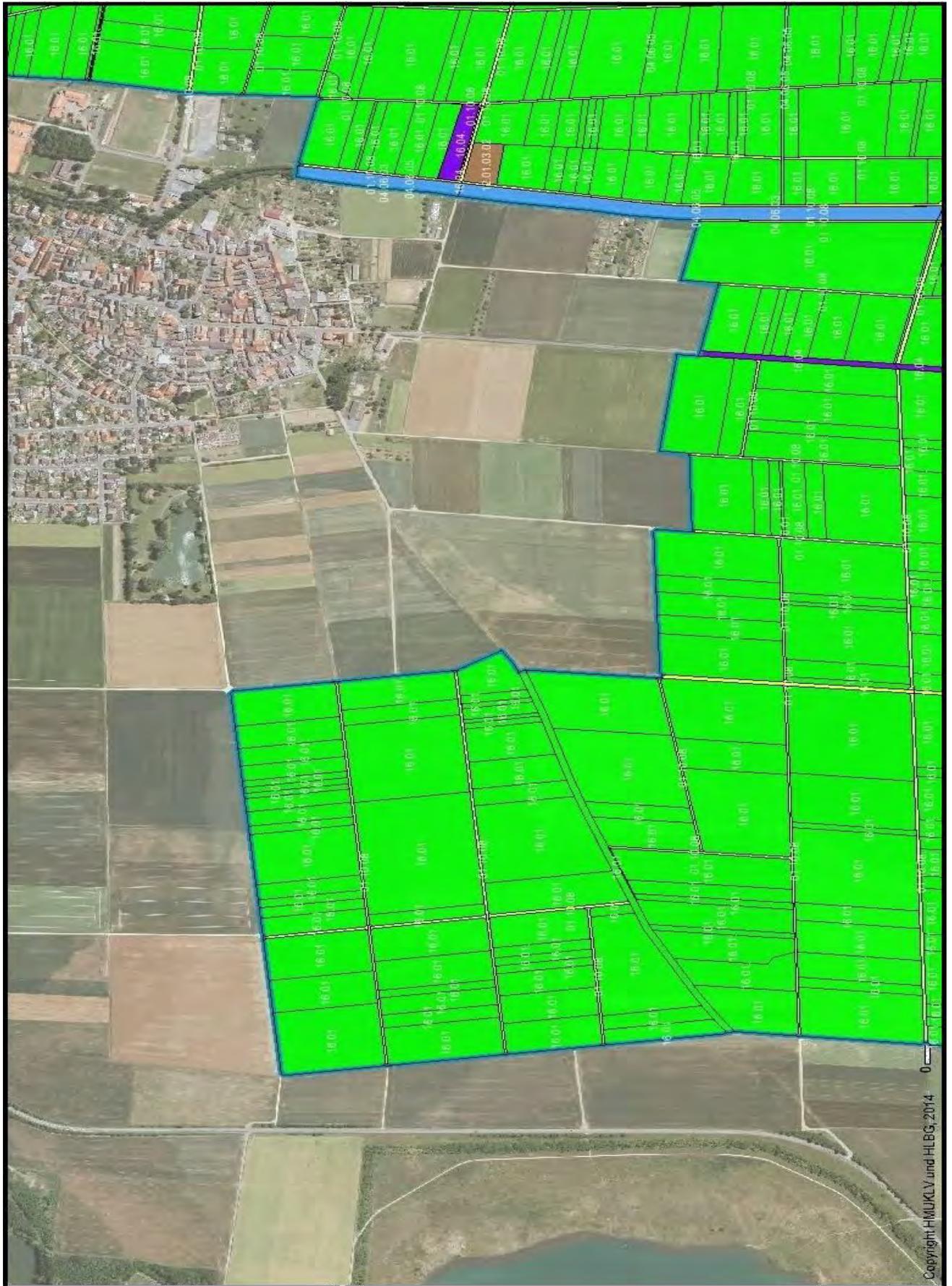
Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Erdverlegung elektrischer Leitungen	10.02.06. (5.6.8) 0	Verkabelung der 20kV-Leitungen im gesamten FFH- und Vogelschutzgebiet, ohne Flächenbezug, Leitungsbetreiber/Staatliche Vogelschutzwarte	6	nein	0,00	0,00	10-03	2015
Gewässerunterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03. (5.6.9) 44	Unterhaltung der Horloff durch abschnittsweises Entkrauten/ Entschlammen mit Mähkorb nach Bedarf, Rücksichtnahme auf Biber und Schlammpeitzger/ Helm-Azurjungfer (siehe Hinweise bei Maßnahme 5.3.3), Einbringen von geeigneten Ufergehölzen zugunsten des Bibers, Ausweisen extensiv genutzter Uferstreifen, Wasserverband Horloff	6	5j./ ja	4,48	0,00	10-03	2015
„Auf-den-Stock-Setzen“ bestimmter Arten	12.01.03.02. (5.6.10) 74	Feldgehölz am Abwasserpumpwerk nördlich des Flugplatzes abschnittsweise auf den Stock setzen zur Verhinderung von Unterschlupfmöglichkeiten für Prädatoren (Schwarzwild, Fuchs, Waschbär etc.), Unternehmereinsatz	6	3j./ ja	0,39	500,00	10-03	2015
Sonstige	16.04. (5.6.11) 34	Nachrichtliche Übernahme von baulichen Anlagen, Straßen etc. ohne Planung von Maßnahmen, Eigentümer	6	nein	2,08	0,00	99	2015

7. Literaturverzeichnis

- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet Nr. 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“ im Jahr 2005, Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2005,
- Bernshausen, F. et al.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Wetterau“ (5519-401), Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen November 2010 Version vom 3.5.2012,
- Wagner, W. et al.: Grunddatenerhebung für Monitoring und Management FFH-Gebiet 5619-301 „Grünlandgebiete der Wetterau“ Planwerk Büro für ökologische Fachplanungen, Nidda November 2002,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am Mähried bei Staden“ vom 22. Juli 1983 StAnz. 33/1983 S. 1664,
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989, GVBl I 1990 S. 13,
- Mittelfristiger Pflegeplan für das NSG
- Nawrath, S. und Alberternst, B.: Bericht, Monitoring von Teilflächen im FFH-Gebiet 5619-306 „Grünlandgebiete in der Wetterau“, Projektgruppe Biodiversität und Landschaftsökologie, Friedberg, November 2012,
- Fuchs, S. und Stein-Bachinger, K.: Naturschutz im Ökolandbau, Praxishandbuch für den ökologischen Landbau im nordostdeutschen Raum, Bioland Verlags GmbH Mainz 1. Auflage Oktober 2008,
- Dreiling: Standarddatenbogenauszug für VR-Gebiet 55219-401 „Wetterau“ ohne Datum Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 0409 S. 2
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M., Stiefel, D.: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M. März 2014 (2. Fassung),
- Staatliche Vogelschutzwarte Frankfurt/M.: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand, Frankfurt/M. März 2014,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhangs I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie der EU, Wiesbaden Dezember 2006,
- HMULV Abt. VI: Schutzziele für FFH-Anhang IV und V-Arten, Wiesbaden Stand 2013,

- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- Berting, N.: Naturnahe Teilumgestaltung Pohlheimer Bach, Auen- und Gewässerschutz Wetterau e.V., Florstadt September 2014
- FENA: Bericht nach Artikel 17 FFH-Richtlinie, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- RP Darmstadt: Richtgrößen zur Periodizität bei häufig verwendeten Maßnahmen-codes, RP Darmstadt Dez. V 51.1 ohne Datum,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in und an Gewässern, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2008,
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Vogelschutzgebieten, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2010,
- Schmitz, J.: Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 in Südhessen, RP Darmstadt Dezember 2013,
- AG Beweidung im Wetteraukreis, Merkblätter zur Beweidung Nr. 7: Weidevieh und Jagd, Herausgeber: Naturschutzfonds Wetterau e.V. Friedberg 1998.

8. Maßnahmenplan

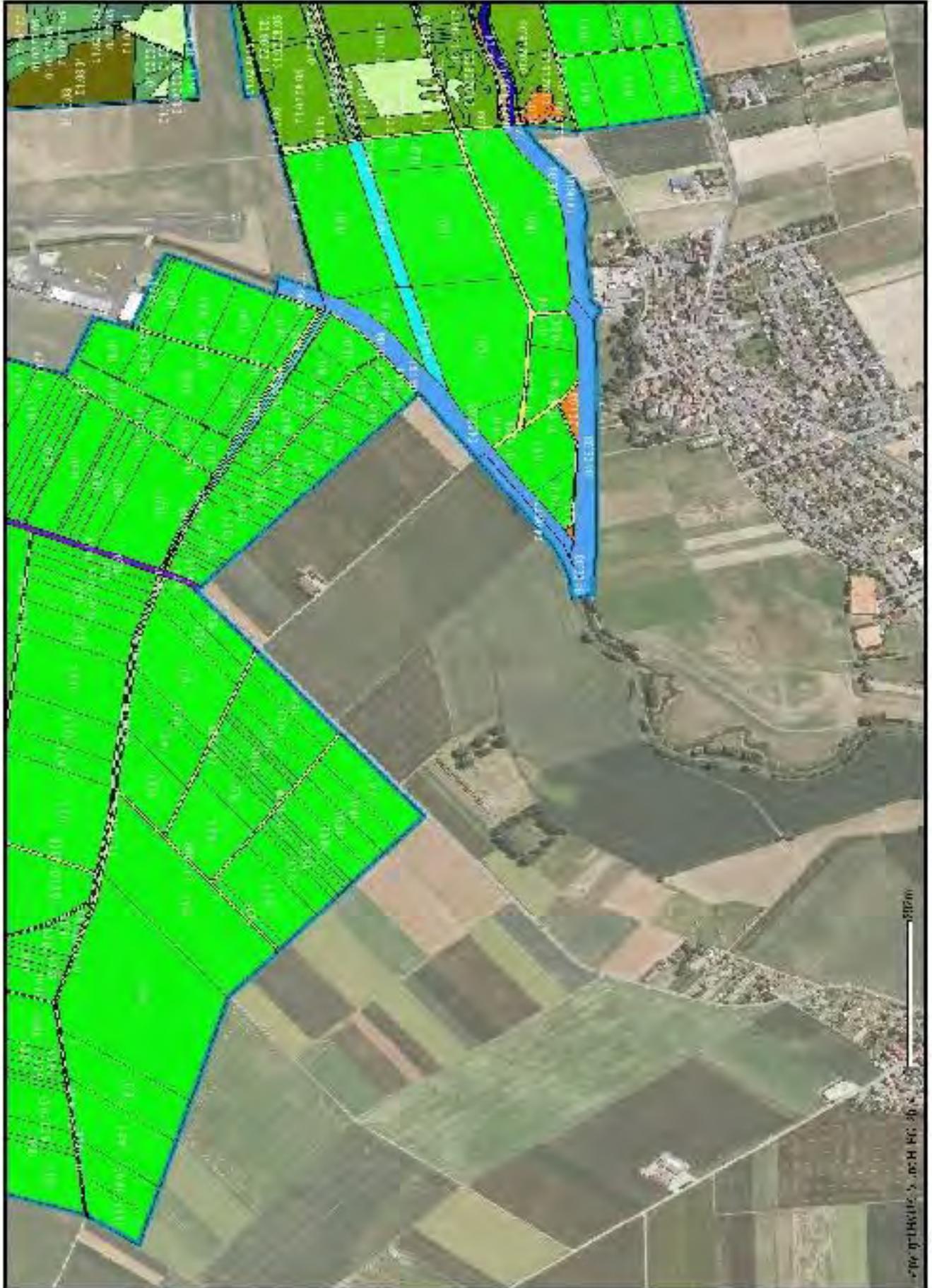


Maßnahmenplan, Karte West Ausschnitt Nord, Maßstab ca. 1:8.300

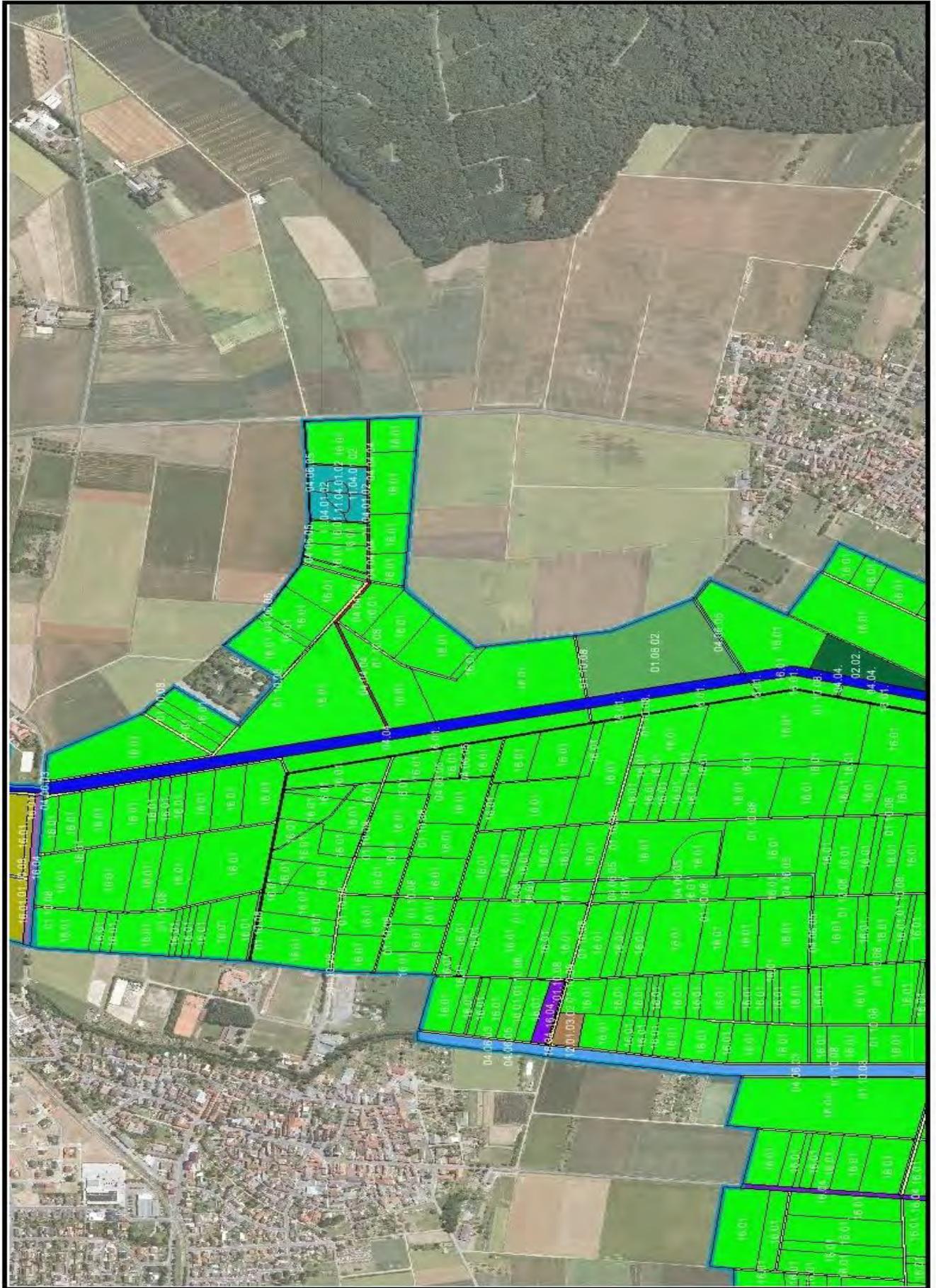


Copyright HWJKLY und HLBG, 2014

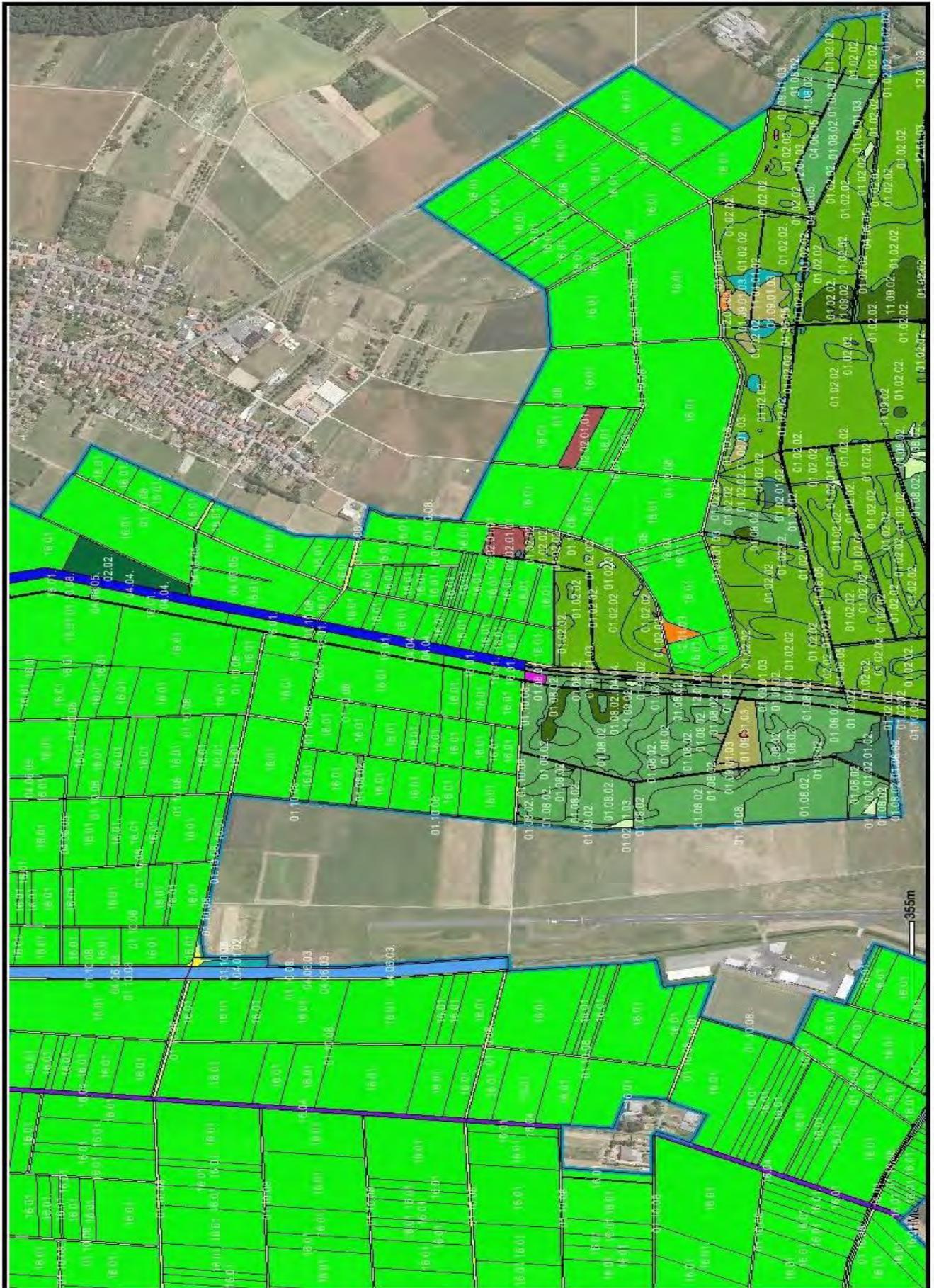
Maßnahmenplan, Karte West Ausschnitt Mitte, Maßstab ca. 1:8.300



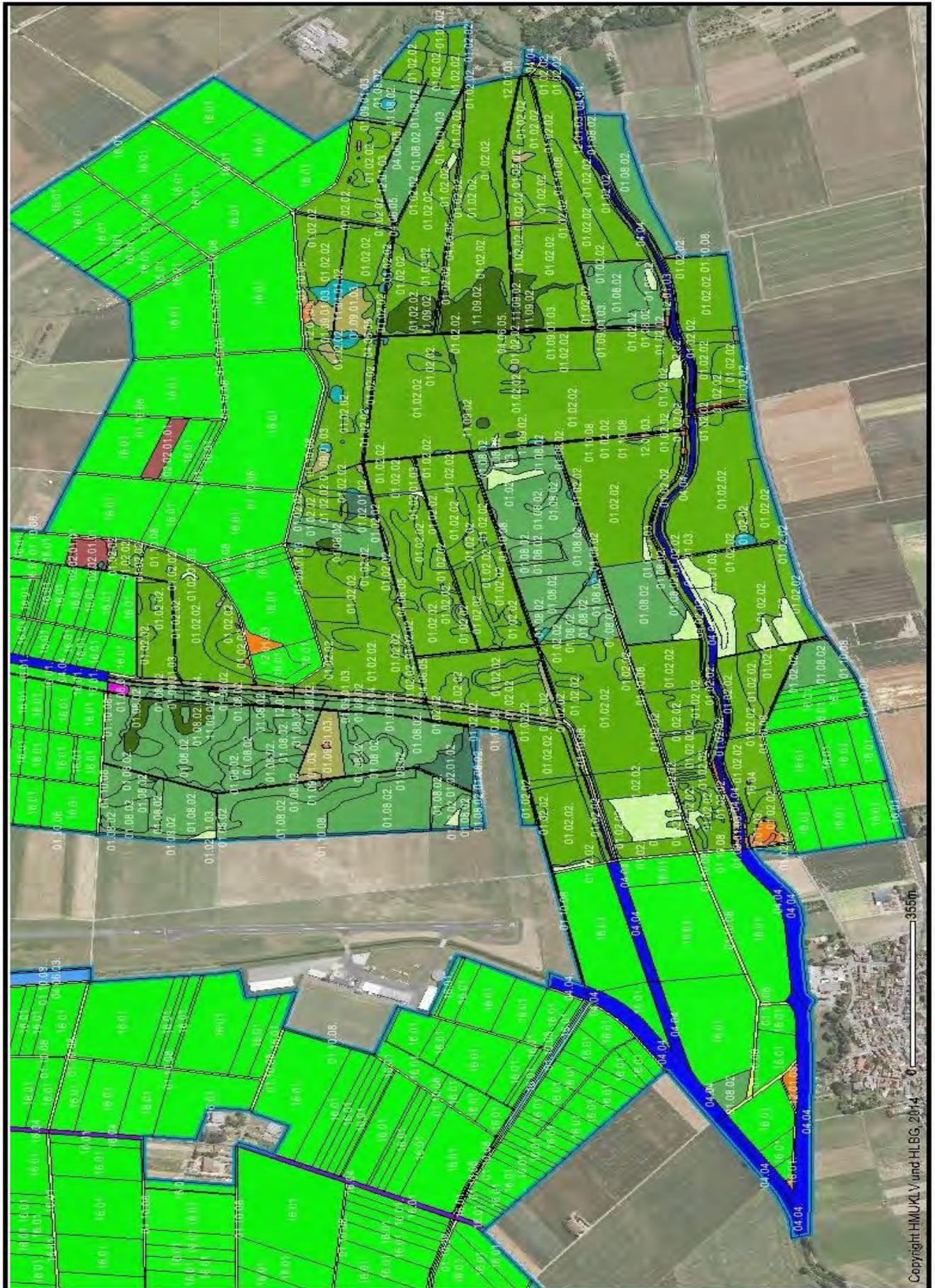
Maßnahmenplan, Karte West Ausschnitt Süd, Maßstab ca. 1: 8.300



Maßnahmenplan, Karte Ost Ausschnitt Nord, Maßstab ca. 1:9.300



Maßnahmenplan, Karte Ost Ausschnitt Mitte, Maßstab ca. 1:9.300



Maßnahmenplan, Karte Ost Ausschnitt Süd, Maßstab ca. 1:9.300

Legende:**geordnet nach Farbennummern**

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
4	11.09.02.	Pflege der Salzwiesen	5.2.3
6	02.02.	Pflege der umgewandelten Waldfläche	5.5.4
16	01.02.02.	Beweidung und/ oder zweischürige Mahd	5.2.2
19	11.04.01.02.	Anlage und Unterhaltung stehender Gewässer	5.5.1
25	04.04.04.	Aufweiten Pohlheimer/ Blofelder Bach	5.5.3
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.6
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
29	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
31	04.06.05.	Grabenunterhaltung	5.3.6
33	04.04.	Renaturierung der Nidda	5.5.2
34	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.11
35	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.5.5
44	04.06.03.	Unterhaltung der renaturierten Nidda/ Horloff	5.6.9
50	01.10.01.	Erhalt von Streuobstbeständen	5.1.3
52	01.02.01.03.	Pflege des LRT 6510 in EZ A und B	5.2.5
73	02.02.01.01.	Ersatzpflanzungen für Fichte und Hybridpappel	5.3.2
74	12.01.03.02.	Pflege des Feldgehölzes	5.6.10
75	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.7
77	01.08.02.	Ökokontomaßnahmen	5.3.7
90	01.02.01.02.	zweischürige Mahd	5.2.1
ohne	01.09.05.	Verhinderung von Verbuschungen	5.1.4
ohne	04.03.02.	Steuerung der Wehre	5.2.4
ohne	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.8
ohne	11.02.02.	Unterhaltung/ Anlage von Storchhorsten	5.2.6

ohne	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben	5.3.1
ohne	12.01.03.03.	Kopfweidenschnitt	5.6.5
ohne	10.02.06.	Erdverlegung elektrischer Leitungen	5.6.8
ohne	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.3.4
ohne	01.03.01.	Anlage von Ackerrandstreifen	5.3.4
ohne	06.02.05.	Auszäunen von Nestern	5.3.3
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.4
ohne	06.02.01.	Anlage eines Rundweges	5.6.3
ohne	06.02.06.	Einrichten/ Unterhalten von Beobachtungsständen	5.6.2

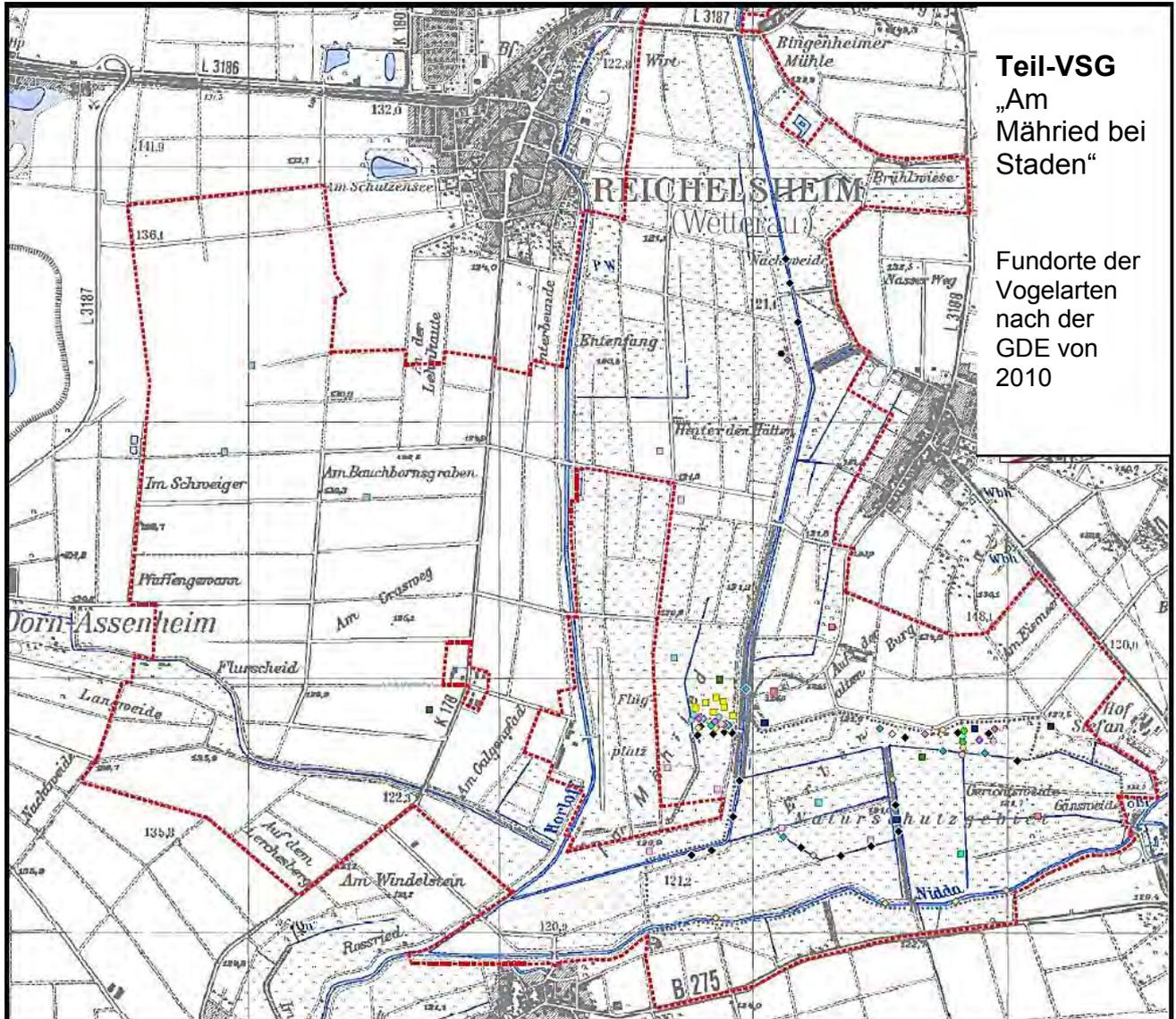
geordnet nach Maßnahmencodes

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
90	01.02.01.02.	zweischürige Mahd	5.2.1
52	01.02.01.03.	Pflege des LRT 6510 in EZ A und B	5.2.5
ohne	01.02.01.06.	Mahd mit besonderen Vorgaben	5.3.1
16	01.02.02.	Beweidung und/ oder zweischürige Mahd	5.2.2
ohne	01.03.01.	Anlage von Ackerrandstreifen	5.3.4
35	01.08.01.	Umwandlung von Acker in Grünland	5.5.5
77	01.08.02.	Ökokontomaßnahmen	5.3.7
75	01.09.01.03.	Mulchen	5.6.7
ohne	01.09.05.	Verhinderung von Verbuschungen	5.1.4
50	01.10.01.	Erhalt von Streuobstbeständen	5.1.3
27	01.10.08.	Wegeunterhaltung	5.1.2
6	02.02.	Pflege der umgewandelten Waldfläche	5.5.4
73	02.02.01.01.	Ersatzpflanzungen für Fichte und Hybridpappel	5.3.2

ohne	03.02.	Wildbestandsregulierung	5.3.8
ohne	04.03.02.	Steuerung der Wehre	5.2.4
33	04.04.	Renaturierung der Nidda/ Horloff	5.5.2
25	04.04.04.	Aufweiten Pohlheimer/ Blofelder Bach	5.5.3
44	04.06.03.	Unterhaltung der renaturierten Nidda/ Horloff	5.6.9
31	04.06.05.	Grabenunterhaltung	5.3.6
ohne	06.02.01.	Anlage eines Rundweges	5.6.3
ohne	06.02.05.	Auszäunen von Nestern	5.3.3
ohne	06.02.06.	Einrichten/ Unterhaltung von Beobachtungsständen	5.6.2
ohne	10.02.06.	Erdverlegung elektrischer Leitungen	5.6.8
ohne	11.02.	Artenschutzmaßnahmen Vögel	5.3.4
ohne	11.02.02.	Unterhaltung/ Anlage von Storchenhorsten	5.2.6
19	11.04.01.02.	Anlage und Unterhaltung stehender Gewässer	5.5.1
4	11.09.02.	Pflege der Salzwiesen	5.2.3
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.4
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.6
74	12.01.03.02.	Pflege des Feldgehölzes	5.6.10
ohne	12.01.03.03.	Kopfweidenschnitt	5.6.5
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
29	16.01.	ordnungsgemäße Landwirtschaft	5.1.1
34	16.04.	bauliche Anlagen	5.6.11

9. Anhang

9.1 Fundorte der Vogelarten im Teilvogelschutzgebiet (Quelle: GDE 2010)



Teil-VSG
„Am
Mähried bei
Staden“

Fundorte der
Vogelarten
nach der
GDE von
2010

Vogelarten nach Anhang I der VS-RL	
Blaukehlchen	Rohrweihe
Eisvogel	Weißstorch
Neuntöter	Wachtelkönig
Schwarzmilan	Silberreiher
Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL	
Bekassine	Löffelente
Beutelmeise	Reiherente
Drosselrohrsänger	Rothalstaucher
Grauammer	Schnatterente

 Graugans	 Schwarzhalstaucher (bis 2009)
 Graureiher	 Schwarzkehlchen
 Großer Brachvogel	 Spießente (bis 2009)
 Haubentaucher	 Uferschnepfe (bis 2009)
 Kiebitz	 Wachtel
 Knäkente	 Zwergtaucher